Der

Bund der Teutschen.

Eine

patriotische und weltbürgerliche Idee.

Preis 8 Gr.

1814.

Vorrede.

Jeder Teutsche blickt gegenwärtig mit gespannter Erwartung auf den Kampfplatz der europäischen Nationen. Er schwebt zwischen Furcht und Hoffnung, ob der unglückliche Ausgang des Kampfs ihn wieder unter das Joch der Sklaverei, unter den wegwerfenden Stolz des Siegers zurückführe; oder ob der glückliche Ausgang ihm die Aussicht auf bürgerliche Freiheit, auf individuelle Selbstständigkeit eröfne.

Aber auch im letzteren Fall, den wir bei den Anstrengungen der mächtigen Kämpfer gegen den französischen Herrscher hoffen dürfen, bleibt dem Teutschen immer noch die Besorgniß übrig, ob aus dem großen Kampfe und dem Weltfrieden für sein Vaterland eine solche Gestaltung hervortrete, daß sie dem Vaterland eine politische, ihm selbst aber seine individuelle Selbstständigkeit zu sichern und zu erhalten geeignet sey; ob er nicht befürchten müsse, eine ähnliche Schreckens-Periode wieder erneuert zu sehen, welche sein Vaterland zum Raub des wilden Siegers und Welt-

eroberers mache, und ihm selbst das edelste Gut des Bürgers, seine Freiheit und Gleichheit vor den Gesetzen gefährde.

Viele haben seit der Befreiung Teutschlands von der französischen Uebermacht schon über diesen wichtigen Punkt ihre Gedanken öffentlich geäussert, und die aus dem Grabe erstandene Preßfreiheit bestätigt den Grundsatz der hohen Häupter, welche den großen Kampf kämpfen, dem Teutschen es nicht zu verwehren, über seine heiligsten Interessen nicht nur zu denken, sondern auch zu schreiben.

Dieses neu erwachte Recht benutze auch ich, um über diesen wichtigen Gegenstand meine Gedanken hier niederzulegen. Für wohl verzeihlich halte ich es, über sein heiligstes, unveräusserlichstes Interesse, das des Menschen und Bürgers, sich zu äussern.

Meine Idee erkläre ich übrigens weder für die einzig richtige und ohnfehlbare — denn nur der Glaube kann ohnfehlbar seyn —; noch für, in allen Theilen, durchgeführt. Hier soll nichts, als eine Idee, und diese Idee nur leicht gezeichnet seyn, um die Modificationen des Details ihr desto leichter anpassen zu können. Sie hat alsdann auch noch die Bestimmung, die Ansichten

über die Frage, auf welche Art eine Selbstständigkeit für Teutschland und durch diese eine politische Unabhängigkeit der europäischen Mächte überhaupt zu gewinnen sey, zu vervielfältigen, und auf diesem Wege dazu beizutragen, daß eine umfassendere Prüfung der Interessen Teutschlands erfolge.

Noch bemerke ich, um Misdeutungen vorzubeugen, daß ich den Begriff von Staat durchaus von dem der Regierung oder der Staatsgewalt im Staat trenne, und daß daher das, was ich von den Staaten überhaupt sage, nie auf die bestehenden Staatsgewalten oder Regierungen dieser Staaten bezogen und gedeutet werden kann.

Mit einem Völkerbund unter constitutionellen Formen, wie D. Lips ihn vorgeschlagen, wird es wohl nie etwas werden, so lange die Menschen bleiben, was sie sind; so lange Egoismus der Grundzug unserer Natur ist.

Wo in aller Welt soll der europäische Areopag die Exekutivmacht nehmen, wenn der verurtheilte Staat die Rechtlichkeit des Spruchs nicht anerkennt, und auf dem Wege der Diplomatik andere Staaten in sein Interesse, zu Abwendung des ihn bedrohenden Unrechts zu ziehen weiß? Wo ist auf solche Art die oberste Stelle, welche

die Rechtlichkeit des Spruchs prüft, und wo ist die Stelle, welche die Völker von der Rechtlichkeit des Spruchs überzeugt?

Jeder Spruch dieses Völkergerichts würde ohne Zweifel einen Krieg um die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit desselben herbeiführen, den nicht einzelne Völker, sondern der ganze Erdtheil führte.

Daß aber dieser Völkerbund die Nationalität aller europäischen Völker erhalten, und nur das teutsche Volk allein nach Norden und Süden zerstückelt werden soll; dieser Vorschlag eines Teutschen muß einem jeden Teutschen empfindlich auffallen.

So weit gehen unsere Weltbürgerpflichten nicht, daß wir darüber die gegen das Vaterland und die Nation, welcher wir angehören, ausser Augen setzen dürfen. Wenigstens dürfte der Teutsche bei diesem Vorschlag den Beweis erwarten, der aber nicht geliefert worden, daß jene Idee eines Völkerbundes und der sich damit versprochene Zweck nur durch die Zerstückelung der teutschen Nation realisirt werden könne. Einen solchen Beweis ist, dünkt mir, jeder seiner eigenen Person, als Teutschen, und der Achtung gegen sein Vaterland schuldig. Sind wir Teutsche auch in mehrere Staaten abgetheilt: so haben

wir

wir darum noch nicht aufgehört, eine Nation zu seyn. Aber sie hört auf, wenn wir fremden Kaiserreichen, als integrirende Theile, zugetheilt, die Nationalität dieser anzunehmen genöthigt werden.

Egoismus läßt sich nie durch Vernunftgründe, sondern nur durch physische Kraft beherrschen und in Schranken halten. Daher die Nothwendigkeit eines Gleichgewichts der Staaten in Hinsicht auf ihre physische Kraft.

Würde Europa sich in Staaten vertheilen, wovon jeder eine gleich große Bevölkerung oder physische Nationalkraft hätte: so würde für dieses Gleichgewicht schon sehr viel gewonnen, und die Aeusserung einer egoistischen Tendenz der Staaten, nur ihren Vortheil auf Kosten der andern zu erzielen, erschwert seyn. Allein es ist dies weder der Fall, noch gestattet diese Idee, die Selbstständigkeit der kleineren Mächte anzutasten.

Dagegen bieten gerade diese kleineren Mächte, welche im Innern von Europa, in Teutschland und Italien, sich befinden, ein Mittel dar, um dieses System eines Staaten-Gleichgewichts zu bevestigen.

In einen Bund vereint, kann Teutschland eine imponirende Nationalkraft bilden, so wie auch Italien. Auf der einen Seite ist diese Bundesmacht bey der großen Zahl von — unter sich — unab-

unabhängigen Staaten, woraus sie besteht, zu nichts weniger, als zu Eroberungen geeignet, also dem Gleichgewichts-System nicht gefährlich; auf der andern Seite beruht die politische Selbstständigkeit dieses Staatenbundes darauf, daß der jetzige Bestand der europäischen Mächte, hinsichtlich ihrer Nationalkraft, nicht geändert, daß nicht die Macht der einzelnen durch Eroberungen und Acquisitionen gesteigert werde, weil dann diese Uebermacht ihre Unabhängigkeit gefährdet. Sie bildet also eine natürliche Schutzmauer gegen die Eroberungssucht der größeren Mächte, und greift damit unmittelbar in das System des europäischen Gleichgewichts auf eine wohlthätige Weise ein.

Die Errichtung eines solchen Staatenbundes muß die Basis des europäischen Gleichgewichts-Systemes seyn, so wie der Bestand eines solchen Bundes nur wieder auf der Nationalität der Teutschen auf einer ihre Selbstständigkeit garantirenden Constitution beruht.

Dieß ist die Idee, welche ich in nachfolgendem ausgeführt habe.

Geschrieben im März 1814.

Wie vor 20 Jahren die französische Revolution die Idee von republicanischer Verfassung der Staaten, als Bedingung der bürgerlichen Freiheit: so hat in neueren Zeiten das schnelle Fortschreiten des französischen Herrschers in Erweiterung seines Reichs eine ganz entgegengesetzte Idee, nehmlich die einer Universalmonarchie, als Mittel bürgerlicher Glückseligkeit auf die Bahn gebracht, und es mochte wohl manche geben, welche durch das unbegreiflich große Kriegsglück des französischen Kaisers verleitet wurden dieser Idee mehr nachzugeben, als sie ausserdem, und wenn eine solche, der Universalmonarchie das Wort so sehr redende Erscheinung sich nicht gezeigt hätte, gethan haben würde.

Durch die nachherige Wendung des Kriegsglücks und durch die Anstrengungen der alliirten Mächte ist nun zwar die Universalmonarchie wieder in das Reich der Ideen zurückgebracht worden, und Fürsten wie Völker haben sich zu kräftig dagegen erklärt, als daß es noch jetzt einer Widerlegung dieser verderblichen Idee bedürfte.

Nicht also um diese zu widerlegen, schicke ich im nächstfolgenden eine Beleuchtung der Idee von Universalmonarchie voraus, sondern weil diese Beleuchtung die Basis meiner Ansichten über den künftigen Bund der Teutschen ist.

§. 1.

Eine Universalmonarchie kann in zweifachem Sinn gedacht werden:

1) einmal, indem man das Universum nach seiner vollen Ausdehnung nimmt, und hiernach unter Universalmonarchie einen Staat versteht, dessen Gebiet sich über unseren ganzen Erdball erstreckt.

Die Verschiedenheit der Cultur, welche jede gleiche Gesetzgebung ausschließt, die Unmöglichkeit, die Gesetze überall zu handhaben und gegen Rechtsverletzungen zu sichern und zu schützen, die der Culturbeförderung gewidmete Anstalten überall zu errichten oder zu erhalten; kurz die Unmöglichkeit der Umsicht und der Einwürkung auf's Ganze bezeichnen diese Idee als eine Schimäre, bei welcher ich mich nicht verweilen will. Eine Universalmonarchie in diesem Sinn müßte in dem Augenblick ihrer Entstehung, wenn es auch dazu kommen könnte, nothwendig sich wieder auflösen.

§. 2.

Eine Universalmonarchie kann aber

2) auch blos eine über Staaten, welche zuvor selbstständig und unabhängig waren, ausgedehnte Herrschaft seyn. Und in dieser beschränkten Ausdehnung wird sie immer genommen. Der hervorstechende Charakter einer Universalmonarchie in dieser Bedeutung ist das absolute Uebergewicht an physischer Kraft über alle Nachbar- und diejenigen Staaten, welche in politischer Verbindung mit derselben stehen. So bildete der römische Freistaat eine Universalmonarchie; so das große Reich des Kaisers Carl des Fünften. So hatte sich Frank-

Frankreich unter Napoleon bereits zu einer Universalmonarchie constituirt. Wir bedürfen keiner Beweise hiefür aus den Reden, die in früheren günstigeren Zeiten in dem französischen Senat gehalten wurden; nicht die Aeusserungen anzuführen, daß Ein Gesetz, Ein Maaß und Gewicht in Europa werden müsse. Ein Reich, welches beinahe 90—100 Millionen Menschen unter unmittelbarer und mittelbarer Herrschaft hatte (denn so groß war Frankreichs Macht in seiner glänzendsten Periode), welches die verschiedenartigsten Völker an seinen Thron fesselte, die gleichartigsten von einander trennte, kann doch wohl nichts anders, als eine Universalmonarchie seyn, wenn rings um dasselbe nur Staaten von 10—20 und der einzige höchste aber auch entfernteste aus 40 Millionen Menschen bestunde, und wenn alle diese Staaten, auch in einer Verbindung unter sich, das Uebergewicht an physischer Kraft nicht über Frankreichs Herrscherstaat gewinnen konnten; — vorausgesetzt, daß die Universalmonarchie sich nicht durch Abfall einzelner Theile, wie dies bei Frankreich wirklich geschah, auflößte.

§. 3.

Die Zuläßigkeit einer Universalmonarchie hängt demnach einzig von der Zuläßigkeit der Uebermacht eines Staats über die anderen ab, indem das Wesen der Universalmonarchie in deren absoluten Uebermacht gegen andere Staaten liegt.

Könnten wir in den Regierungen der Staaten uns nichts, als die Handhaber dessen denken, was die Bestimmung des Staats, als einer rein vernünftigen Intelligenz erheischt; könnten wir durchaus bei allen

nur immer das stete Absehen erkennen und voraussezzen, den Staat als ein Mittel zur Culturbeförderung im Innern, und zum Weltverband nach Aussen zu leiten, und nach dieser zweifachen Bestimmung des Staats die Gesetzgebung, wie die Polizei und Politik im weiteren Sinn*), zu constituiren und zu organisiren: so könnte jede physische Uebermacht des einen Staats den andern minder mächtigen Staaten gleichgültig seyn, indem diese Uebermacht alsdann weder ihrer Selbstständigkeit gefährlich, noch dem Interesse ihrer Unterthanen hinderlich ist. Denn weder Unterjochung der mindermächtigen Staaten, noch Vernachtheiligung der ausländischen Unterthanen in ihren Verbindungen mit den Unterthanen des übermächtigen Staats würde zu befürchten seyn, da die Festhaltung der Staatsbestimmung beides ausschließen müßte.

Allein daß wir uns nicht in dieser Lage befinden, lehrt die Geschichte der Staaten von allen Zeiten; gibt die Kenntniß der menschlichen Natur.

Der Egoismus, ein Bestandtheil der letzteren, hat immer und überall eine Hauptrolle in den Begebenheiten unsers Erdballs gespielt, und wo ihm freier Spielraum gelassen, wo er nicht in Schranken gehalten wurde, waren auch immer Zerstörung, Unterdrückung, Isoli-

*) Ich muß mir es vorbehalten, an einem andern Ort meine Ansicht über den Umfang der Polizei und Politik in diesem weiteren Sinn näher zu entwickeln, da es mich hier zu sehr von meinem Gegenstand abziehen würde. Ich bemerke dies, damit der Beisatz „im weiteren Sinn" nicht gemißdeutet werde.

Isolirung seine Begleiter. Menschen sind es, welche an der Spitze der Staaten stehen; Menschen constituiren die Regierungen; und steht der Mensch auch auf dem höchsten Standpunkt, der über die Kleinlichkeiten des menschlichen Lebens zu erheben geeignet ist, immer wird er doch die der Gattung angebohrne Schwächen und Leidenschaften mit Seinesgleichen theilen; auch zu ihm wird Irrthum sich drängen.

Dem Egoismus des einzelnen Unterthanen ist ein Damm gesetzt durch das Gesetz. Dieses stellt sein physisches oder intellektuelles Uebergewicht ins Gleichgewicht gegen seinen Mitbürger, unter der Gesammtmacht der Genossenschaft oder des Staats.

Wo ist aber der Damm gegen den Staaten-Egoismus? Die Staaten haben zwar allerdings ein und eben dasselbe Recht, eine und eben dieselbe Pflicht gegen einander, wie solche die einzelnen Individuen, woraus die Staaten bestehen, haben; denn die Staaten sind nichts anders, und können nie etwas anderes seyn, als das Mittel zur Realisirung der Menschenzwecke. Das Recht und die Pflicht, welche der Einzelne für seine Zwecke als Mensch, hat, muß die nehmliche bleiben, wenn mehrere Einzelne in eine besondere Verbindung für die Realisirung ihrer Zwecke, als Menschen, zusammentreten. Allein diesem Recht und dieser Pflicht (der individuellen Selbstständigkeit und der Anerkennung der gleichen Selbstständigkeit bei andern Seinesgleichen) korrespondirt im Staat eine äußere physische Kraft durch die Staatsgewalt, welche bei Staaten als solchen, gegenüber von andern Staaten cessirt; denn die Staaten haben nur ihre individuelle physische oder intellektuelle Kraft ein-

ander

ander entgegenzusetzen, welche insofern der physischen oder intellektuellen Kraft der Individuen — im Gegensatz zu der Staatsgewalt — gleichsteht, als sie durch keine höhere physische Kraft gehalten, weder deren Unkraft gegen Uebermacht geschützt, noch deren Uebermacht gegen die Schwäche in Schranken gehalten wird.

So stehen demnach die Staaten gegen einander da mit ihrer individuellen Kraft, zwar mit dem Vernunftprincip oder dem Princip des Rechts und der Moral, welches die Menschengattung umfaßt; auf solche Art zwar mit einem sie bindenden Gesetz: aber es existirt keine Gewalt um dies Gesetz zu handhaben, um die Verletzungen desselben verhüten, oder, sind sie geschehen, zu ahnden, als blos und allein die individuelle Kraft der Staaten selbst.

Dem Egoismus der Staaten oder Regierungen fehlt es daher gänzlich an einem Damm, welcher, wie die Staatsgewalt im Innern des Staats unter den Unterthanen, die Staaten unter sich in ein Gleichgewicht zu setzen, und durch dasselbe Druck und Unterjochung des minder mächtigen und minder starken Staats zu verhindern im Stande ist.

§. 4.

Es liegt zu tief in der Natur des Menschen, alles um und neben ihm als Mittel für seine Zwecke zu betrachten und zu behandeln, als daß wir uns wundern können, wenn uns die Geschichte eine egoistische Tendenz nicht minder auf den Thronen, als unter den einzelnen Genossen des Staats erblicken läßt.

Das

Das Gefühl der eigenen Selbstständigkeit, der innern Kraft ist es, welches uns zuerst anspricht; und von diesem kommen wir erst nach langen Zwischenräumen zu der Erkenntniß (welche doch nur meistens die Folge äussern Drangs ist) der Selbstständigkeit anderer Wesen ausser unserm Ich. Welche Folgen eine solche egoistische Tendenz auf dem Thron eines übermächtigen Staats für die minder mächtigen Staaten habe, läßt sich schon nach diesem ohngefähr berechnen, wenn wir auch nicht die jüngsten Erfahrungen in diesem Punkte gemacht hätten.

Der übermächtige Staat wird vermöge seiner egoistischen Tendenz sich zum Schutz- und Oberherrn aller minder mächtigen Staaten aufwerfen; aber nicht, um sie die Vortheile genießen zu lassen, welche die Verbindung mit einem großen Staat mit sich führt, sondern zu dem Ende, um sie als Mittel für seine eigenen Staatszwecke zu misbrauchen, und erst, wenn sie in dieser Eigenschaft abgenutzt sind, wird er ihnen den Lohn für ihre Anstrengungen und Opfer dadurch geben, daß er sie dem großen Reich einverleibt, um auf direkten Wegen ihre Kräfte in Anspruch zu nehmen. Es ist dies der Gang der römischen, wie der französischen Universalmonarchie gewesen.

War nicht schon eine solche Oberherrlichkeit durch den Code Napoleon proclamirt, wenn dieser jedes Kind, welches im Ausland von einem Franzosen geboren wird, für einen Franzosen erklärt, und auf solche Art das Ausland selbst zu einem Mittel der Bevölkerung sich macht? Liegt nicht eine Oberherrschaft der französischen Gerichte zu Grund, weil der nehmliche

Code festsetzt, daß ein Ausländer bei den französischen Gerichten wegen Verbindlichkeiten belangt werden könne, welche er im Ausland gegen einen Franzosen eingegangen hat? Die Vollziehung der Decrete von Berlin, Mailand und Trianon sind sprechende Beweise wie Frankreich seine Uebermacht mißbraucht. Gleiche empörende Erscheinungen liefert aber auch die Geschichte der römischen Universalmonarchie; Mishandlungen der sogenannten sociorum, das precäre ihrer eigenen und ihrer Staaten Existenz; das Aussaugen ihrer Länder, und, war nichts mehr auf dem Weg der Höflichkeit zu erpressen, dann deren Formirung zu römischen Provinzen, welche der Habsucht und der Zügellosigkeit von Proconsuln im eigentlichen Sinn Preiß gegeben wurden. Alles dieses bezeichnet die egoistische Tendenz der Universalmonarchie zur Genüge, als daß ich einzelne Züge auszuheben bedarf.

§. 5.

Aber wenden wir unsere Blicke von dem traurigen Gemälde ab, welches die minder mächtigen Staaten unter dem Einfluß einer imponirenden Universalmonarchie darbieten, und sehen wir nun auch, wie es im Innern einer solchen Universalmonarchie, das heißt, wie es mit der bürgerlichen Freiheit der Primärnation, welche den Kern des Reichs bildet, wie es mit ihrer Constitution und ihrem gesellschaftlichen Geist aussieht.

Die Staatsgewalt, deren Uebermacht nach Aussen begründet ist, welcher die Unterwürfigkeit fremder Staaten ihre irrdische Allmacht stündlich vor Augen legt, muß es unerträglich finden, im Innern des Staats sich

sich auf irgend eine Art beschränkt zu sehen. Ihr stetes Streben wird immer deshalb dahin gerichtet seyn, sich im Staat eine unbedingte Unabhängigkeit, die Freiheit einer willkührlichen Entwickelung und Aeusserung ihrer Kraft zu verschaffen. Die Tendenz nach Unumschränktheit im Regieren, nach Despotie wird die Staatsgewalt, sey sie eine moralische oder physische Person, stets begleiten da, wo sie sich an das Gefühl von Uebermacht nach Aussen einmahl gewöhnt hat.

Je nachdem die Constitution des Staats ist, wird zwar der Staatsgewalt es schwieriger werden, eine solche Unumschränktheit an sich zu reissen, und die Constitution selbst zu untergraben und zu zerstören, besonders wenn eine glückliche Trennung der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt besteht, und wenn, wie es bei dem römischen Staat der Fall war, die Eifersucht der Bürgerklassen sich das Gleichgewicht hält, und auf solche Weise noch eine physische Gewalt die Constitution schützt. Allein ein Cäsar und August wird doch früher oder später erscheinen, der die Zügel der Regierung mit Verachtung und Hintansetzung der Staatsformen an sich reißt, und die nähmliche Uebermacht im Innern sich erzwingt, wie sie nach Aussen besteht. Und so ist und wird die übermächtige Nation selbst wieder nur das Spielzeug der Willkühr eines Einzigen.

Und wenn Ehrgeiz, wie immer, diesen Einzigen auf diese Stufe der Uebermacht im Staat geführt, wenn er sich selbst seine Person zum Staat, die Unterthanen aber zu seinen Maschinen gemacht hat: ist da wohl an bürgerliche Freiheit, an Achtung der Menschenzwecke zu glauben? wo Zweck wird, was Mit-

tel seyn soll, und Mittel, was Zweck seyn sollte, wo der Mensch und Bürger nur des Staats halber, und nicht der Staat des Bürgers und Menschen halber da ist?

Wenn auch die übermächtige Gewalt einer Universalmonarchie die Klugheit gebraucht, denjenigen Theil der Nation, welchem sie sich selbst anvertraut, schonend zu behandeln, ihm selbst Constitutionsformen zu lassen, und diese zu erhalten; so wird sie auf jeden Fall eine solche schonende und constitutionsmäßige Behandlung nur auf dasjenige Volk beschränken, unter welchem sie residirt, keineswegs aber auf die Völker ausdehnen, welche Eroberungssucht an das große Reich gekettet, und welche die Entfernung der Staatsgewalt fremder macht. Wir kennen die Mishandlungen der römischen Provinzen, dieser Sklaven-Nationen, die unter der Curatel ihrer Prokonsuln nur die Zuchtruthe fühlten. Welche Behandlung mußten nicht die Niederlande unter der niederdrückenden Uebermacht der spanischen Monarchie erdulden? Und was die neuen Provinzen, welche der französische Herrscher seinem Reich einverleibte, zu erdulden gehabt haben, zeigt zur Genüge die Erbitterung, womit sie nun gegen Frankreich kämpfen, die Anstrengung auf Leben und Tod, womit sie das verhaßte Joch abzuschütteln bemüht sind. Die Details der Mishandlungen wird die Geschichte der Nachwelt zum warnenden Beispiel aufbewahren; noch sind wir nicht in der ruhigen Fassung, um diese mit teutscher Unpartheilichkeit aufzufassen; genügen muß daher einstweilen die nur zu sichtliche Erbitterung, welche in den neuen Provinzen Frankreichs gegen dessen Regierung herrscht.

§. 6.

§. 6.

Was hauptsächlich in Universalmonarchieen eine Erbitterung oder wenigstens Gleichgültigkeit erzeugen und erhalten muß, ist der Mangel an einem innern gesellschaftlichen Zusammenhalten, an einem gemeinsamen Nationalgeist.

Eine Universalmonarchie ist durchaus nicht dazu geeignet, einen Nationalgeist, die eigentliche geistige Kraft des Volks, zu bilden; sie zieht nur Maschinen; nur Zahlen sind ihr die Menschen; der Geist, der innere Werth des Menschen ist ihr nichts. Individueller Egoismus, Selbstliebe ist die Folge davon. Mag auch die Primär-Nation eine Nationalität sich erhalten, diese sich, wie bei den Römern, in starken Zügen äussern: so werden diese doch nie die Provinzen theilen, welche mit dem Nationalgeist der Primär-Nation zugleich immer einen wegwerfenden Stolz gegen sie vereinigt finden und fühlen werden. Ihrer Nationalität beraubt, werden die Provinzen nur darum dem Reich einverleibt, um der dominirenden Nation die Mittel ihres Glanzes und Ruhmes zu vermehren.

Dieß giebt denn auch den Punkt der Schwäche bei jeder Universalmonarchie. Der Keim der Auflösung liegt in ihrem Entstehen, und jede Erweiterung des Reichs macht das Band lockerer, welches zusammenhalten soll.

§. 7.

Eine Universalmonarchie kann demnach nie etwas gutes hervorbringen, weder für die Staaten, welche ausser ihr bestehen, noch für ihr eigenes Reich. Die

Hintansetzung der Menschen- und Bürgerwürde, ein ewiges Merkmal der Uebermacht im Innern und nach aussen, kann nur von der Cultur zurück in die Barbarei führen; denn was kann der Mensch anders als ein Barbar werden, wenn der Staat selbst seine Bestimmung so weit vergißt, daß er den Bürger nur als Mittel der egoistischen Zwecke für denjenigen, der die Uebermacht hat, anerkennt?

Richtig ist es zwar, daß ein solcher Zustand, weil er unnatürlich ist, sich am Ende selbst zerstören muß; aber bis es dahin kommt, wie viel Ströme Bluts werden vergossen? wie viel Ungerechtigkeiten sind Zeugen der Verirrung und Despotie? Sollte er auch nur wenige Jahre dauern: so wissen wir aus unsern Zeiten wie viel Unheil er in der kürzesten Zeitfrist stiften kann, welches durch das wenige Gute, das er zufällig, nicht absichtlich erzielte, bei weitem nicht aufgewogen wird.

§. 8.

Die Universalmonarchie führt mich zu dem entgegengesetzten Zustand der Staaten, nämlich zu dem des Gleichgewichts unter denselben. Das Charakteristische dieses Zustands ist, wo nicht eine Gleichheit der physischen Nationalkraft, doch wenistens der Mangel eines solchen Uebergewichts des einen Staats vor dem andern, daß keiner sich einer egoistischen Eroberungstenenz überlassen kann. Es besteht eine wechselseitige Achtung der Nationalkraft unter den Staaten; jeder einzelne Staat fühlt sich dadurch angeregt, die Nationalität seiner Unterthanen zu wecken und zu erhalten, er fühlt sich genöthigt den Bürger nicht blos als Zahl

zu

zu behandeln, sondern mit Anerkenntniß und öffentlicher Schätzung seines inneren Werths in ihm die Summe der Nationalkraft zu erhalten und vermehren, worauf die Selbstständigkeit des Staats begründet ist. Die Regierung wird aus diesem Grund die bürgerliche Freiheit, wie die Gesetze sie gründen, die Gleichheit vor den Gesetzen nicht anzutasten wagen, weil dieß Gleichgültigkeit gegen die Regierung selbst erzeugen, und dadurch die Nationalkraft vermindern müßte.

Kurz, wir finden in diesem Zustand alle die Nachtheile unterdrückt, welche eine Universalmonarchie für ihr Reich und fremde Staaten herbeiführt, und den Weg zu den Mitteln gebahnt, welche die sittliche und intellektuelle Bildung der Menschen befördern und erleichtern.

Wie wichtig es für den Staat ist, den Bürger nicht blos als Maschine zu behandeln, sondern seinen Werth als Mensch zu schätzen, seine bürgerliche Freiheit zu schützen, und auf solche Art die innere Nationalkraft zu bevestigen und zu vermehren, hat das Beispiel Preußens gezeigt, das aus einem erschöpften, niedergedrückten Land in einem Augenblick, kann man sagen, eine Kraft entwickelte, die noch jetzt unbegreiflich erscheint, und die sich nur dadurch erklären läßt, daß nicht blos der Körper, sondern daß Geist und Herz hier mitarbeitete.

Bewahre der Staat dies edelste Gut des Menschen in seinen Bürgern, und die Regierung wird zur Zeit der Noth kennen lernen, welchen Schatz sie sich gesammelt hat!

§. 9.

§. 9.

Werfen wir mit diesen allgemeinen Betrachtungen unsere Blicke auf Europa und auf das europäische Staatensystem: so finden wir zwar, daß das System eines Gleichgewichtes bis auf die Zeiten der französischen Revolution die Grundlage der europäischen Politik war. Allein wir finden auch, daß demohngeachtet Kriege in zahlloser Menge neben diesem System bestunden, wovon Teutschland und Italien gewöhnlich der Schauplatz war; und wir finden, daß dieses System am Ende durch die französische Regierung völlig verdrängt, einer Universalmonarchie den Platz räumen mußte.

Ueberraschend ist diese Erscheinung, und sie scheint faktisch das zu widerlegen, was ich von dem System eines Gleichgewichts der Staaten gerühmt habe. Die wechselseitige Achtung der Nationalkraft, welche das Schwerd in der Scheide halten sollte, verbreitet sich in unzählbaren kleinen und großen Kriegen, die, wenn auch nicht mit dem Menschenaufwand und mit den Anstrengungen ganzer Völker geführt, doch immer das Unheil der Kriege nur zu fühlbar machten, und die gewöhnlichen Folgen der Kriege, Nahrungsstockung, Staatenverschuldungen, Verkehrs- und Verbindungs-Hemmungen, in ihrer Begleitung hatten.

Diese Erscheinung läßt sich indeß auf eine natürliche Art erklären, und sie führt zugleich zu der Ueberzeugung, die ich daraus gezogen, daß dem proklamirten Grundsatz des europäischen Gleichgewichts das frühere und bisherige Staatensystem der europäischen Mächte nicht entsprochen habe.

Es hielten sich zwar die Hauptmächte in Europa, Oestreich, Rußland, England, Frankreich und unter innern Anstrengungen Preußen so ziemlich die Waage in der physischen Nationalkraft. Allein außer diesen bestunden noch viele kleinere Staaten in Europa, welche ihre politische Existenz nur durch Verbindungen mit andern größeren Mächten sichern konnten, für sich selbst nicht im Stande waren, ihre Selbstständigkeit zu behaupten.

In sofern diese kleinern Staaten, wie Schweden, Dänemark, Spanien, Portugall, Neapel, wenigstens von der Bedeutung waren, daß sie in den Händen der einen oder der andern europäischen Hauptmacht eine Uebermacht oder eine Störung des Gleichgewichts herbeiführen konnten, waren diese Staaten durch die wechselseitige Eifersucht der Hauptmächte gesichert; und da jede Hauptmacht das Interesse kannte, welches die andern Hauptmächte an dem Schicksal solcher kleinern Staaten nahmen: so war es bei diesen weniger der Fall, daß sich die Eroberungssucht der größern Mächte äusserte, als der Ausgang eines solchen Eroberungskriegs bei der Eifersucht der anderen Mächte immer sehr zweifelhaft, wo nicht bestimmt ungünstig, sich calculiren mußte.

Zudem waren auch diese Staaten meist in einer solchen geographischen Lage, daß ein Eroberungszug mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war. Theils zu große Entfernung, theils gut bevestigte Grenzen, durch Kunst oder Natur, setzten ihre politische Existenz gewissermassen in eine lokale Sicherheit.

Allein

Allein ausser diesen zählte Europa noch viele andere kleinere Staaten, welche die Eroberungssucht der Hauptmächte auf gedoppelte Art begünstigten; nehmlich theils durch die Unbedeutendheit dieser Ländereien, nach welcher auch die Besorgniß einer Uebermacht, und somit die Eifersucht bei den übrigen Hauptmächten abnahm; theils aber und vorzüglich die Leichtigkeit, womit die Eroberung bewerkstelligt werden konnte.

In diesem Falle befanden sich die kleineren Staaten in Teutschland und Italien; also in dem Herzen von Europa, welches von allen Seiten zugänglich, in der Mitte zwischen den Hauptmächten lag, welche die europäische Politik dirigirten.

Sie mußten nicht nur sich zum Schauplatz der Kriege hingeben, sondern auch meist das Opfer für die besiegte Hauptmacht an den Sieger abgeben. Und in diesen Ersatz-Objekten lag die Nahrung unaufhörlicher Kriege.

Ohne eine Stimme bei den Angelegenheiten der Nationen zu haben, erkaltete ihre Nationalität im Gefühl ihrer Schwäche und unter der steten Besorgniß wegen ihrer Existenz. Die Nationalkraft verschwand; Miethlinge ohne Geist und Herz vertraten die Stelle der Nationaltruppen, und wenn der Reichsstand seine Römermonate und seine Zahl von Soldaten, welche gewissenhaft genug auf $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Mann berechnet war, gestellt hatte: so glaubte er sich seiner Pflicht gegen das Vaterland entledigt.

Daher denn auch die Verachtung der teutschen Soldateske; daher der Uebermuth der mächtigen Nachbarn gegen das entnationalisirte Teutschland, und daher denn auch die ewigen Kriege.

Ich

Ich will zwar nicht behaupten, daß diese sichtbare Schwäche des teutschen Landes die einzige Ursache der immerwährenden Kriege war; allein sie war immer doch eine der hauptsächlichsten, wenn auch nur wegen des Anhangs, dessen der Sieger gewiß seyn durfte, sobald er den teutschen Boden betrat. Und wer will den teutschen Fürsten oder das teutsche Land verdammen, welches ohne Schutz und Garantie seiner Existenz, vielleicht mit der vorschwebenden Furcht, selbst als Opfer des Feindes zu fallen, sich dem Sieger in die Arme warf, und diesen wieder verlies, sobald er seine Armeen aus dem Lande zurückziehen mußte!

§. 10.

Die französische Universalmonarchie brachte dem teutschen Volk eine Wohlthat, welche für dasselbe in seinen Folgen unberechenbar ist, so wenig Verdienst Frankreich dabei hat, wenn man den guten Willen in Anschlag bringt. Sie war es, welche die unnennbar vielen kleinen Partikeln des teutschen Staatskörpers in größere Massen zusammenzog, und dadurch den Weg für eine kraftvollere Administration der einzelnen Theile, so wie aber auch für einen Aufschwung zu einer Nationalität bahnte. Freilich war dies ihre Absicht nicht, als sie die kleineren Gebiete den größeren einverleibte, diese auf solche Art ums Doppelte und Mehrfache zum Theil vergrößerte; vielmehr sollte die Energie sich nur zu dem Ende heben, um kraftvollere Mittel dem großen Reich für seine egoistischen Zwecke zu gewähren. Sie hat auch diesen Endzweck eine Zeitlang erreicht. Der französisch-österreichische Krieg von 1805

und 1809 besonders hat gezeigt, was der teutsche, kaum erst gebildete Krieger vermag; aber es sollte dies alles nur eine Uebungsschule seyn, um den ernsteren Kampf um Freiheit mit dem Lehrer und Meister der Kriegskunst, dem Unterdrücker der Freiheit, wagen zu können.

Indessen sind doch keineswegs diese einzelnen Staatenmassen in Teutschland so groß geworden, daß sie je an eine selbstständige Subsistenz ohne fremde Garantie denken können; und um so weniger, als ihre geographische Lage eine lokale Sicherheit nicht gewährt. Baiern, obgleich an Bevölkerung den Königreichen Schweden und Dänemark überlegen, hat dennoch eine mehr precäre politische Existenz, als jene beiden Staaten, weil seine Grenzen von allen Seiten zugänglich sind; in größerem Maaß noch die übrigen Staaten Teutschlands, welche, wenn auch zum Theil von geringer Ausdehnung, doch immer einen Umfang haben, der lüstern zur Eroberung oder zum Besitz machen kann, wenn ein Sieger ihn als Preiß der Beihülfe, als Lohn der Mitwürkung aufsteckt.

Die Selbstständigkeit der Staaten ist die Bedingung für die Erfüllung ihrer Bestimmung. Ist die politische Existenz des Staates precär: so kann er nicht die Garantie der Person und des Eigenthums, also nicht leisten, was er leisten soll; er ist nicht im Stande diejenigen Einrichtungen zu treffen, und Verbindungen mit dem Ausland zu knüpfen, welche der Culturstand seiner Unterthanen fordert. Diese sind mit ihrem Staat nur tolerirt, nicht anerkannt, die bürgerliche Freiheit verliert eine ihrer ersten Stützen, das Kraftgefühl des Rechts und der Rechtsgarantie.

In diesem Zustand befinden sich gegenwärtig unsere Staaten Teutschlands. Zwar anerkannt als Souveräne ihrer Länder von den bedeutendsten Mächten Europa's haben sie jedoch darin keine größere Sicherheit für ihre politische Existenz, als wie solche jede Hauptmacht gegenüber von den übrigen hat; der besondere Schutz fehlt ihnen, der gegen einen rechtswidrigen Angriff sichert, oder solchen, ist er erfolgt, abzuwehren im Stand ist; es fehlt ihnen ein Schutzbündniß.

§. 11.

Es läßt sich ein zweifaches Mittel denken, durch welches die Staaten Teutschlands zu einer Sicherheit für ihre Selbstständigkeit gelangen können; nämlich

1) einmal dadurch, daß sie sich an eine benachbarte Hauptmacht anschließen, indem sie mit dieser einen Schutz-Vertrag errichten; oder

2) dadurch, daß die kleineren Staaten unter sich ein Bündniß zu wechselseitigem Schutz errichten.

Das erste Mittel wurde versucht, als die teutsche Reichsverfassung immer lockerer in ihren Banden wurde, und in den leeren Formen nur noch das Schattenbild des entflohenen Geistes sich zeigte. Die französische Revolution entwickelte dieses System der Schutzverträge besonders unter preußischer Einwirkung noch mehr, und die französische Universalmonarchie vollendete es, nachdem sie die Souveränität der teutschen Staaten proclamirt hatte. Allein die Geschichte zeigt, wie wenig dieses System dem Zweck entsprach, welcher dabei ausgesprochen wurde. Das Mißverhältniß des schützenden Staats zu dem geschützten erzeugte

schon

und 1809 besonders hat gezeigt, was der teutsche, kaum erst gebildete Krieger vermag; aber es sollte dies alles nur eine Uebungsschule seyn, um den ernsteren Kampf um Freiheit mit dem Lehrer und Meister der Kriegskunst, dem Unterdrücker der Freiheit, wagen zu können.

Indessen sind doch keineswegs diese einzelnen Staatenmassen in Teutschland so groß geworden, daß sie je an eine selbstständige Subsistenz ohne fremde Garantie denken können; und um so weniger, als ihre geographische Lage eine lokale Sicherheit nicht gewährt. Baiern, obgleich an Bevölkerung den Königreichen Schweden und Dänemark überlegen, hat dennoch eine mehr precäre politische Existenz, als jene beiden Staaten, weil seine Grenzen von allen Seiten zugänglich sind; in größerem Maaß noch die übrigen Staaten Teutschlands, welche, wenn auch zum Theil von geringer Ausdehnung, doch immer einen Umfang haben, der lüstern zur Eroberung oder zum Besitz machen kann, wenn ein Sieger ihn als Preiß der Beihülfe, als Lohn der Mitwürkung aufsteckt.

Die Selbstständigkeit der Staaten ist die Bedingung für die Erfüllung ihrer Bestimmung. Ist die politische Existenz des Staates precär: so kann er nicht die Garantie der Person und des Eigenthums, also nicht leisten, was er leisten soll; er ist nicht im Stande diejenigen Einrichtungen zu treffen, und Verbindungen mit dem Ausland zu knüpfen, welche der Culturstand seiner Unterthanen fordert. Diese sind mit ihrem Staat nur tolerirt, nicht anerkannt, die bürgerliche Freiheit verliert eine ihrer ersten Stützen, das Kraftgefühl des Rechts und der Rechtsgarantie.

In

In diesem Zustand befinden sich gegenwärtig unsere Staaten Teutschlands. Zwar anerkannt als Souveräne ihrer Länder von den bedeutendsten Mächten Europa's haben sie jedoch darin keine größere Sicherheit für ihre politische Existenz, als wie solche jede Hauptmacht gegenüber von den übrigen hat; der besondere Schutz fehlt ihnen, der gegen einen rechtswidrigen Angriff sichert, oder solchen, ist er erfolgt, abzuwehren im Stand ist; es fehlt ihnen ein Schutzbündniß.

§. 11.

Es läßt sich ein zweifaches Mittel denken, durch welches die Staaten Teutschlands zu einer Sicherheit für ihre Selbstständigkeit gelangen können; nämlich

1) einmal dadurch, daß sie sich an eine benachbarte Hauptmacht anschließen, indem sie mit dieser einen Schutz-Vertrag errichten; oder
2) dadurch, daß die kleineren Staaten unter sich ein Bündniß zu wechselseitigem Schutz errichten.

Das erste Mittel wurde versucht, als die teutsche Reichsverfassung immer lockerer in ihren Banden wurde, und in den leeren Formen nur noch das Schattenbild des entflohenen Geistes sich zeigte. Die französische Revolution entwickelte dieses System der Schutzverträge besonders unter preußischer Einwirkung noch mehr, und die französische Universalmonarchie vollendete es, nachdem sie die Souveränität der teutschen Staaten proclamirt hatte. Allein die Geschichte zeigt, wie wenig dieses System dem Zweck entsprach, welcher dabei ausgesprochen wurde. Das Mißverhältniß des schützenden Staats zu dem geschützten erzeugte

schon

schon im Entstehen wechselseitiges Mistrauen, das sich nur zu oft rechtfertigte.

Der kleinere zu beschützende Staat wurde geopfert, wenn der schützende ins Gedränge kam; oder der kleinere Staat, wenn er sein Schicksal ahnete, beugte ihm vor durch einen Abfall von seinem Schutzherrn, und durch Aufhebung des Vertrags. So war dies System, anstatt etwas gutes zu erwirken, nur eine Quelle für politische Intriken, wobei der gemeinschaftliche Feind nothwendig gewinnen mußte, da es ihm ein Leichtes war, Spaltungen unter den Staaten auf dieses System hin zu erzeugen.

Das Schutzbündniß zwischen einem kleineren und einem größeren Staat, oder zwischen einem Schutz gebenden und Schutz nehmenden Staat wird immer von den zwei, nicht zu beseitigenden Nachtheilen begleitet seyn:

1) Der Schutz gebende größere Staat wird seine Wichtigkeit für den kleinern Staat hoch anschlagen, und um so höher, je weniger des kleinern Nationalkraft in Anschlag zu bringen ist mit der des größern Staats, oder je kleiner der Schutznehmende, und je größer der Schutzgebende Staat ist. Letzterer wird daher immer geneigt seyn, Gegenvortheile für die Vortheile des Schutzes an ersteren anzusprechen, und jene selbst in dem Maaß spannen, als er die Schutz-Vortheile taxirt. Er wird sich berechtigt glauben, da wo das Interesse beider Staaten collidirt, von dem kleinern zu seinen Gunsten Opfer zu verlangen; und so wird der Grund zu einem Widerwillen gelegt, der durch das Gefühl einer nothwendigen

gen Schutz-Abhängigkeit für den kleineren Staat nur vergrößert wird; anstatt daß dieses Schutzbündniß ein Annähern und Zutrauen erwecken und herbeiführen sollte. Der Schutzgebende größere Staat wird die Beschützung des kleinern Staats immer nur als eine Nebensache ansehen und behandeln, gegenüber von der Beschützung seines eigenen Reichs, und, ist er unglücklich, wird er die Opfer, welche er dem Sieger machen muß, immer eher auf den kleinern Staat zu wälzen suchen; vielleicht gar sich selbst noch auf seines Schützlings Kosten bereichern.

2) Der Schutznehmende Staat wird besonders, wenn er sich unter dem Schutz einer Hauptmacht befindet, nur zu leicht verleitet, sorglos in der Bildung und Vermehrung seiner Nationalkraft zu werden; und besonders dann, wenn er sich zu schwach und unbedeutend fühlt, als daß er, auch bei den größten Anstrengungen, irgend eine Art von Selbstständigkeit sich ohne fremde Beihülfe verschaffen könnte. Die Administration wird ohne Energie bleiben, die Nationalität unter den Bürgern ersticken, und auf solche Weise die geistige Kraft des Menschen im kleinern Staat herabsinken. Auch hiervon zeigt uns die Geschichte viele Beispiele; die Gleichgültigkeit der Unterthanen kleinerer Staaten gegen National-Angelegenheiten, gegen die wichtigsten Welbegebenheiten ist oft auffallend groß. Engherziger Egoismus wird meistens der Bürger-Charakter in solchen Staaten seyn; und ist auch wirklich die Regierung vom besten Geiste für die Beförderung der Cultur, bürgerlicher Freiheit und Selbstgefühls beseelt: so wird sie nicht selten an dem Einfluß des mächtigen Schutzherrn einen Damm finden,

der

der eben so unübersteiglich, als der Einfluß ungünstig ist.

§. 12.

Das zweite Mittel, nämlich ein Bündniß der kleineren Staaten unter sich, wird auch nur erst dann seinen Zweck erreichen, wenn durch dies Bündniß die Masse der gemeinschaftlichen Nationalkräfte so groß wird, daß sie sich den sie umgebenden Hauptmächten gleich stellen kann. Denn ist dies nicht der Fall: so ist ihre Selbstständigkeit noch weit mehr gefährdet, als bei einem Schutzvertrag mit einem mächtigern Staat. Denn bei letzterem vermehrt der kleinere Staat immer die Macht des größern durch seine Nationalkraft; und ist diese nur von einiger Bedeutung: so wird die Eifersucht der größeren Staaten die Existenz des kleinern immer in etwas zu sichern vermögen. Der Schutzgebende wird sich bemühen, ihn in seinem Interesse zu erhalten in dem Grad, in welchem der Feind ihn zu dem Abfall unter Zusicherungen seiner politischen Existenz zu bewegen suchen wird. Nicht so ist dies der Fall bei kleineren Staaten, welche nur unter sich verbunden ohne Schutzherrn da stehen. Hier hat keiner eine Ansprache an ihre Nationalkraft; keiner eine Verpflichtung zu ihrer Beschützung. Der Hang zu erobern, muß sich daher leichter entwickeln, oder das Bestreben wenigstens, sich zum Schutzherrn aufzudrängen, auf jeden Fall das Bündniß auflösen.

Soll daher ein Bündniß kleinerer Staaten unter sich den Zweck der Selbstständigkeit für jeden realisiren: so muß ihre Gesammtschaft so groß seyn, daß

sie sich unbedenklich den Hauptmächten an die Seite stellen kann.

Ist dieses der Fall, kann das Bündniß einen solchen Umfang gewinnen: so ist es unstreitig das zuverläßigste Mittel, um die Selbstständigkeit der kleineren Staaten zu sichern. Denn

1) indem sie wechselseitig Schutz sich geben und empfangen, hebt sich das prädominirende Verhältniß des Schutzherrn zu dem Schützling, und auf solche Art das jedem Schutzvertrag unterliegende drückende Gefühl der Uebermacht, welches der Schützling, der nicht zugleich auch Schutz giebt, haben muß. Jeder wird Schutzherr des andern, ist aber auch zugleich der Schützling desselben; und in so fern bildet sich ein gemeinsames Zutrauen und eine wechselseitige Annäherung, welche auf dem gleichen Bedürfniß des Schutzes, in der Gleichheit der Lage sich erzeugt, worinn sich alle diese Staaten befinden. Wenn keiner in der politischen Lage sich befindet, um ohne Assistenz und Verbindungen selbstständig sich behaupten zu können: so kann das mehr oder minder der Nationalkraft, die ein Staat gegen den andern hat, noch kein Uebergewicht oder ein Gefühl politischer Unterwürfigkeit erzeugen. Baiern, wenn es auch gleich die 3fache Bevölkerung von Würtemberg hat, ist darum nicht selbstständiger, als letzterer Staat, da auch die Population von Baiern nach unserer gegenwärtigen Staatenkraft bei weitem nicht zur Behauptung einer isolirten Selbstständigkeit hinreicht. Eben so ist dies der Fall bei Preußen, wenn es auch seine früheren Besitzungen wieder gewinnt. Wo jetzt Staaten von 30—40 Millionen

lionen bestehen, kann ein Staat von 10 Millionen, wie Preußen, ohnmöglich eine isolirte Selbstständigkeit behaupten; oder wenn er dieses erzwingen will, muß er Anstrengungen sich machen, und in solchen beharren, welche am Ende die Quellen der Nationalkraft zu erschöpfen drohen, und Widerwillen der Unterthanen erzeugen.

2) Das Streben nach innerer Kraft wird sich heben, die Nationalität einen zuvor nicht gekannten Werth erhalten, wenn auch der kleinste Staat sich in einem Bund umschlungen sieht, worin er nicht nur Schutz empfängt, sondern auch gibt. Das Selbstgefühl wird hierdurch nothwendig erweckt, und der Geist für bürgerliche Freiheit, für Achtung der Gesetze gehoben, wenn der kleinere wie der größere Bundesstaat, die Regierung wie der gebildete Theil des Volks, nur in dieser das Palladium für die Bundeskraft erkennen kann.

Die zwei wesentlichen Vortheile, innere Kraftentwickelung und Annäherung gegen einander, werden bei einem Bündniß kleiner Staaten unter sich erzielt werden; zwei Vortheile, welche die Bedingung jeder Bundesselbstständigkeit sind, und welche der Schutzvertrag des kleinern Staats mit einer Hauptmacht nie gewähren kann.

§. 13.

So richtig dieser Vorzug des Bedürfnisses der kleineren Staaten unter sich, dem Grundsatz nach, auch immer seyn mag: so ist doch keineswegs zu verkennen, daß dieser Vorzug bald mehr, bald weniger in der

Aus-

Ausführung erreicht wird, je nachdem nehmlich bei der Errichtung eines solchen Bundes auf diese Mittel für die Befestigung und Erhaltung der Bundeskraft Rücksicht genommen wird. Solche Bündnisse sind immer die Folgen politischer Verhältnisse, und in diesen liegt der meist nur zufällige Grund, ob bei der Constitution des Bundes das wesentliche nicht übersehen, oder dem ausserwesentlichen nachgesetzt worden ist. Sollen diese Vortheile, worauf die Bundeskraft ruht, erreicht werden: so wird man immer folgende 3 Hauptpunkte im Auge behalten müssen; nehmlich

1) daß jedem, auch dem kleinsten Bundesstaat, seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den andern hinsichtlich seiner eigenthümlichen Constitution und Verfassung erhalten werde, in so fern diese nicht mit dem Bundes-Verein im Widerspruch steht.

Jeder Bundesstaat muß hiernach seine innere Administration so einrichten, sich so constituiren, daß er den Anforderungen des Bundes entsprechen kann. Der Bund muß daher zwar eine negative Stimme haben; hingegen eine unmittelbare Leitung der innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten, sey es durch Justiz- oder Administrativ-Behörden, muß unterbleiben. Denn hierin liegt die Quelle zu Misbräuchen, zu Mißhandlungen der kleineren durch die größern Staaten, und der Keim zu wechselseitigem Mistrauen, welches anstatt anzunähern, die einzelnen Staaten von sich und dem Bund entfernt, und die Auflösung erzeugt.

Lasse man die kleineren Staaten unter sich Privatconventionen für gemeinsame Errichtung von Administrativ-Behörden, von Appellations-Gerichten, wenn sie es zuträglich finden, errichten, aber der Bund selbst

mische sich nicht darein; er suche nicht durch etwaige Nebenvortheile, die der Bund zu Stand bringen kann, daß Gebäude des Bundes zu verkünsteln, und setze sich nicht der Gefahr aus, über den Nebenvortheilen den Hauptvortheil wechselseitigen Zutrauens zu verliehren und selbst zu zerstören!

2) Daß die kleineren Staaten in ein gewisses Gleichgewicht mit den größeren Staaten des Bundes, hinsichtlich ihrer Nationalkraft, kommen.

Die Festigkeit des Bundesvereins beruht vorzüglich auf dem wechselseitigen Zutrauen der Bundesstaaten. Es ist schon psychologisch richtig, daß die Furcht, vom Stärkern misbraucht zu werden, eine unzertrennliche Begleiterin der Schwäche ist. So wird ein kleinerer Staat durch das Gefühl seiner Schwäche nur zu leicht verleitet, die unschuldigsten Schritte der grössern Staaten, mit denen er in Verbindung steht, zu seinem Nachtheil zu deuten; ihnen Absichten von Unterdrückung unterlegen, sich Gleichgültigkeit oder Hintansetzung oft ohne Grund erträumen, weil freilich der egoistische Geist der Staaten überhaupt — von dem Gefühl der Uebermacht verstärkt — eine solche Tendenz geschichtlich nur zu deutlich und zu häufig darlegt. Diesem Uebelstand kann dadurch vorgebeugt werden, daß da, wo der Bund zu verschiedenartige Staaten, der Größe und dem Umfang nach, in sich vereinigen soll,

a) die schwächeren Staaten einen besondern Verband ihrer Nationalkraft bewerkstelligen, und mit diesem Verband einen Theil der Totalkraft des Bundes bilden;

b) daß

b) daß der größere Staat seine Nationalkraft zertheile, und durch diese Zertheilung sich selbst mit der Nationalkraft der kleineren Staaten ins Gleichgewicht stelle.

Durch den Separatverband der kleineren Staaten für ihre Nationalkraft wird das Selbstgefühl auch des kleinern Staats gehoben, und die kleinlichen Besorgnisse wegen der Uebermacht der größeren werden wegfallen. Der Separatverband selbst aber wird eine Entfernung vom Hauptbund nicht erwirken, so bald diese Separatbündnisse nicht von dem Umfang sind, daß sie eine isolirte Selbstständigkeit zu behaupten vermögend werden.

Der größere Staat aber, welcher seine Nationalkraft, ohne sich solcher zu entäußern, nur scheinbar theilt, wird dadurch an Zutrauen bei den kleineren Staaten gewinnen; und wird dieses sie geneigter machen, ihre Nationalkraft auch zum Besten des größeren Staats zu verwenden; die kleineren Staaten werden darin nicht blos sich als Mittel betrachten und erkennen, um den Glanz und Ruhm des größern Staats auf ihre Kosten zu befördern, oder befürchten, das Opfer seines Unglücks zu werden, wie dies der Bundesvertrag zwischen einem kleinen und einem großen Hauptstaat ist und stets seyn wird.

3) Daß eine Bundes-Nationalität erzeugt und erhalten werde. Diese muß die Grundlage der Bundeskraft seyn; erst durch diese muß das geistige Band unter den Staaten des Bundes bevestigt werden.

Wenn auch der einzelne Bundesstaat seinen Unterthanen eine Nationalliebe einzuflößen weiß durch Ue-

bung und Schätzung der bürgerlichen Freiheit, durch das Anerkenntniß und die Garantie der individuellen Selbstständigkeit: so ist dies noch nicht das Kraftgefühl des Nationalgeistes. Der Unterthan des kleineren Staats wird im Bewußtseyn seiner Nationalschwäche immer verstummen müssen, wenn von Verhältnissen nach Aussen die Rede ist. Nur als Mitglied des großen Bundes, welcher eine selbstständige Nationalkraft besitzt, kann er sich dem kräftigen Gefühl der Nationalität überlassen. Nicht als Baier, Würtemberger, Badener, Sachse oder Hesse, sondern als Teutscher kann er eine politische Nationalität in sich erzeugen, indem für ihn nur als solchen, oder in einer Verbindung mit allen Staaten der nehmlichen Nation eine politische Selbstständigkeit möglich ist.

Seit der französischen Universalmonarchie waren wir auf dem Wege zu dem ganz entgegengesetzten Ziel, nehmlich zur Entnationalisirung der Teutschen, indem an deren Stelle die Nationalisirung der einzelnen teutschen Staaten treten sollte; eine Nationalisirung, welche nie möglich wird, so lange wir Massen von 30 — 40 Millionen in einer Nationalkraft concentrirt erblicken, welche daher auch auf nichts, als eine allmählige völlige Unterjochung hinführen konnte, wie sie die Tendenz der Universalmonarchie schon mit sich führte.

§. 14.

Aus diesen bisherigen Betrachtungen sollte, wenn ich nicht irre, die lebhafte Ueberzeugung hervorgehen, daß die teutschen Staaten auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von fremdem Einfluß Verzicht leisten müßten, wenn sie sich, sey es in Masse oder getheilt,

in den Schutz irgend einer der Hauptmächte begeben, es sollte die Gewißheit hervorgehen, daß selbst die schützende Hauptmacht dabei nichts gewinnt, daß vielmehr diese Schützlinge immer das versteckte Eroberungsziel der Hauptmächte Europa's seyn, und somit die Quelle ewiger Kriege bilden werden. Immer werden diese mindermächtigen Staaten der Zankapfel der größeren seyn; und wie leicht sie einen glücklichen Sieger in den Stand setzen können, das Gleichgewicht unter den Staaten aufzulösen, eine welterobernde Tendenz zu verfolgen, das haben die letzten 10 Jahre uns nur zu auffallend gezeigt.

Würde wohl — ich gebe jedem Politiker diese Frage auf sein Gewissen — der französische Sieger zweimal in das Herz der östreichischen und einmal in das Herz der preußischen Monarchie eingedrungen seyn, würde er von diesen beeden das Mark ihrer Staaten, ihre schönsten Provinzen sich haben aneignen können, würde er ein Herzogthum Warschau haben errichten, sogar bis Moskau seine Adler haben tragen können, wenn er nicht in Teutschland ein so leichtes Spiel für den politischen Grundsatz: divide et impera gefunden hätte, und wenn — wir müssen auch das zu unserer eigenen Rechtfertigung sagen — nicht die teutschen Fürsten ihre Mitstände das Opfer der früheren unglücklichen Kriege werden, teutsche Länder bereits dem französischen Staat einverleibt sehen, und wenn sie daher, je näher die französische Grenze an sie anrückte, immer in größere Besorgnisse für ihre politische Existenz kommen mußten?

Die unglücklichen Erfahrungen, welche Europa sowohl, als Teutschland insbesondere in dem letzten

Jahr-

Jahrzehent bis jetzt machte, müssen vielmehr auf die Ueberzeugung führen, daß die teutschen Fürsten nur in einem Bund unter sich ihre Selbstständigkeit gewinnen können, und daß diese Selbstständigkeit von Teutschland eine wesentliche Bedingung der Selbstständigkeit der übrigen europäischen Mächte und des europäischen Gleichgewichts seyn müsse.

Teutschland in einem solchen Bunde, bildet, wenn ich Holland, die Schweiz und das Königreich Preußen nach seinem ganzen Umfange dazu rechne, einen Staatenbund von ohngefehr 30 Millionen; mithin eine Macht, welche sich allen europäischen Mächten nach deren gegenwärtigem Bestand gleich stellt. Seine geographische Lage macht ihn besonders für das europäische Gleichgewicht und für die Ruhe in Europa wichtig: Denn so wie die vormals kleinen Staaten Teutschlands in dem Herzen von Europa stets das Ziel der Eifersucht unter den Hauptmächten waren, so lange sie in dem lockern Zusammenhang des teutschen Reichs waren, indem an ihnen sich die politische Idee des Staatengleichgewichts im Gegendruck gegen die egoistische Eroberungs-Tendenz abrieb, und dieses ihre geographische Lage — umgeben von 3 gleich eifersüchtigen Mächten — schon begünstigte: so muß nun gerade diese geographische Lage, wenn die gleichsam isolirten Staaten in einen Bund treten, eine Nationalkraft bilden, das Gegentheil erwirken. Teutschland scheidet durch eine Schutzmauer, die es sich selbst durch eigene Kraft bildet, eine oder ich darf wohl sagen, die unruhigste Nation von Europa, Frankreich von dem Norden ab; sie bildet für letzteren eine natürliche Vormauer. Nach seiner Lage bedroht von allen Seiten und

in

in einer precären politischen Lage, so bald es in kleinere, isolirte Staaten getheilt bleibt, imponirt es dagegen auch allen seinen Umgebungen, sobald diese Staaten in einer Nationalkraft vereinigt sind, ohne daß gleichwohl diese teutsche Macht je die Sicherheit der Nachbarmächte zu gefährden geeignet ist. Denn ein Staatenbund der nur aus unter sich selbst unabhängigen Staaten besteht, kann nur geschickt seyn, sich zu vertheidigen, nicht aber zu erobern. Die Energie, welche den Angriff des unruhigen Nachbarstaats abtreibt, oder dessen Eroberungsgeist dämpft, erlöscht, sobald der Ehrgeiz eines Bundesfürsten zu Eroberungen führen wollte. Jeder Staat würde Antheil an der Eroberung haben wollen; die sichtliche Schwürigkeit der Theilung würde Mistrauen des kleineren in die Gemeinnützigkeit der Absichten des größeren Staats, und dieses Gleichgültigkeit gegen Unternehmungen der Art, wo nicht gar eine Auflösung des Bundes herbeiführen.

So würde ein teutscher Bund zwar gros in seinem Umfang und wenn auch seiner Macht nach größer als die übrigen Mächte, doch keiner andern gefährlich werden.

§. 15.

Von dem Umfang des teutschen Bundes.

Es ist vor allen absolut nothwendig,

1) daß Preußen und zwar mit seinem ganzen Länderumfang ein Theil des teutschen Bundes sey und werde, es ist dies, glaube ich,

a) schon

a) schon ein Erforderniß des europäischen Gleichgewichts-Systems. Wenn die Hauptmächte in Europa aus Massen von 30 und mehr Millionen jetzt bestehen: so kann ein Staat, der wie Preußen höchstens 10 Millionen zählt, auch wenn er alle seine verlohrnen Länder wieder erhält, nur eine Mittelmacht gründen. Unter Friedrich dem Großen konnte sie zwar den Hauptmächten Stand halten; allein es geschah dies unverkennbar unter ganz andern Umständen, als sie jetzt sind? Damals machte Preußen in sich die ausserordentlichsten Anstrengungen; vermehrte seine Nationalkraft durch die Werbungen im Ausland, und hauchte seinen Heeren den Geist des Siegers ein. Die friedlichen Mächte beschränkten sich auf die ordentlichen, zum Theil sehr gemäßigten Anstrengungen, und das Coalitionsband war locker geknüpft. Jetzt aber verhindern die Conscriptions- und neueren Militärverfassungen das ausländische Werben; jetzt sind wir daran gewöhnt, die ganze Masse aller zu Gebot stehenden Nationalkräfte, in großen, wie in kleinen Reichen, zu entwickeln und zu gebrauchen, um durch die niederschmetternde Uebermacht zu imponiren. Bei dieser Lage der Umstände, wo die Masse entscheidet, wird Preußen auch bei noch so grossen Anstrengungen doch in ein Gleichgewicht sich zu stellen, nicht mehr vermögend seyn, oder, wenn es der Fall doch wäre, dieses nur einer zufälligen Lethargie des feindlichen Staats zu danken haben.

So wie ein Staat, der sich nur durch Anstrengungen in eine gleiche Machthöhe mit den übrigen Mächten setzen kann, nothgedrungen die Tendenz nach

Ero-

Eroberungen haben muß, um in seinen Anstrengungen nachlassen zu können*): so wird auf der andern Seite ein solcher Staat leicht das Ziel der Eroberungstendenz für die Hauptmächte. Und wenn ein solcher Staat nach seiner geographischen Lage noch dazu keine locale Sicherheit hat, wie das nur auf einer Seite mit einer natürlichen Vormauer, der Ostsee, umgebene Preußen: so liegt hierin der Zunder für neue Kriege und Störung der Staaten-Ruhe.

b) Wünschenswerth ist für den teutschen Bund der Beitritt Preußens, weil es seine Macht um ein Bedeutendes vermehrt, ohne daß es eine Machtüberlegenheit über den Bund gewinnt. Denn Preußens Macht würde sich zu der des teutschen Bundes nur immer wie 1 zu 3 halten.

c) Wünschenswerth und nothwendig muß aber auch Preußen der Beitritt zu dem teutschen Bund seyn und werden; denn durch diesen erhält es eine feste Garantie für seine politische Existenz, ohne daß der Garant je ihm selbst gefährlich werden kann.

Seine Ländereien, welche zum Theil zerstreut in Teutschland liegen, gewinnen an Verbindungen des Verkehrs durch den Bund, und Preußen kann unter der Mitwirkung desselben das wohlverdiente Recht ausüben, bei den Angelegenheiten von Europa immer eine achtunggebietende Stimme zu geben.

§. 16.

---

*) Ich rede hier nur von der Politik des Staats, nicht von der der Regierung oder des Fürsten; und hoffe also nicht, daß dieses misgedeutet werde.

§. 16.

2) Holland und die Schweiz sind nicht minder nothwendig für den teutschen Bund. Beides kleine Staaten, welche isolirt eine Nationalselbstständigkeit nie gewinnen; beide liegen an Teutschland und stehen mit diesem in steten Berührungen, so daß jede politische Veränderung einen wesentlichen Einfluß auf den teutschen Körper hat. Es treten bei beiden daher die gleichen Gründe der Nothwendigkeit für ihren Beitritt zum teutschen Bunde ein, und noch in stärkerem Maaß, als bei Preußen.

3) Außer diesen Staaten muß sich der teutsche Bund dann bilden durch das eigentliche Teutschland; namentlich Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Sachsen und die in Teutschland liegende kleinern Fürstenthümer, Hannover, Holstein, Pommern, und die von Frankreich jenseits des Rheins abgerissene ehemaligen teutschen Länder.

Die teutschen Länder, welche unter Oestreichs Hoheit stehen, können kein Theil des teutschen Bundes seyn, da die überwiegende Macht Oestreichs mehr eine Art von Schutzvertrag herbeiführen, und dadurch die Grundbasis eines selbstständigen Bundes untergraben würde. (§. 11.) Nur in diesem Fall ließe sich ein solcher Beitritt von Oesterreich mit seinen teutschen Provinzen, welche ohngefehr zwei Districte bilden würden, als nicht gefährlich denken, wenn zugleich ein italiänischer Staatenbund gebildet, und Oestreich mit seinen italiänischen Provinzen ein Mitglied dieses Bundes, und auf solche künstliche Weise die große Macht vertheilt würde. In diesem Fall würde der Staat Oestreichs nur mit Ungarn, Polen und Siebenbürgen außer-

serhalb eines speziellen politischen Verbands stehen. — Auch Hannover würde aus dem Grund der Uebermacht nicht geeignet seyn, ein Theil des teutsches Bundes zu werden, wenn nicht das herrschende Grosbrittanien durch Meere von Teuschland getrennt und dieses dadurch vor einem schädlichen Einfluß auf den Bund gesichert wäre. Selbst zwei solche Staaten, wie Preussen, würde dem Bund nicht zuträglich seyn, da solches ohne Zweifel eine Spaltung des Bundes und am Ende eine Doppelherrschaft über den Bund herbeiführen würde.

§. 17.

Nach §. 13. ist das erste Erforderniß für die Bildung des teutschen Bundes, daß die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten von den andern des Bundes erhalten werde, so weit sie mit dem Bundeszweck der Nationalkraft vereinbarlich ist.

Hieraus gehen folgende Grundsätze hervor:

1) Jedem Staat ist es freigestellt und überlassen, sich seine Constitution und Verfassung zu geben, wie er sich solche zuträglich findet; er kann sich also eine demokratische, oligarchische oder monarchische geben in so fern unter jeder von diesen dreien die bürgerliche Freiheit und die individuelle Selbstständigkeit, das Palladium der Nationalselbstständigkeit bestehen kann. Nur die despotische Constitution oder Verfassung kann nicht gestattet werden, nehmlich die Vereinigung der gesetzgebenden und gar auch der richtenden Gewalt in den Händen der Staatsmacht, da hierdurch die bürgerliche Freiheit, und somit das Mittel zur Nationalselbstständigkeit und Nationalkraft gefährdet ist, wenn gleich

es möglich ist, daß in den Händen eines guten, gerechten und weisen Regenten wenigstens keine vorsätzliche, aber doch immer eine Verletzung der bürgerlichen Freiheit aus Irrthum oder andern Ursachen, geschehen kann.

Es ist zwar wahr, daß namentlich in diesem Punkt die Verfassungen teutscher Staaten in neueren Zeiten sehr mangelhaft waren; allein man muß auch so billig seyn, zu bedenken, daß diese Staaten seit 10 Jahren in einer ununterbrochenen Unruhe waren — veranlaßt durch die häufigen Kriege, woran sie Antheil nehmen und auf welche sie für die Anschaffung der Mittel ihre Aufmerksamkeit beinahe ausschlüßlich richten mußten. Kam nun hierzu noch die Acquisition so vieler und nach Verfassung und Cultur so verschiedenartiger kleiner Partikeln; so sind die Regierungen immer zu entschuldigen, wenn sie dem momentanen Bedürfniß, welches sich blos in der Concentrirung des Staats für die Militärmacht aussprach, entsprechend, die höheren Bedürfnisse der Einwohner unter dem Drang der Zeiten übersahen und bei Seite setzen mußten. Von der Zeit der Ruhe, welche wir jetzt zu hoffen berechtigt sind, dürfen wir gewiß erwarten, was die Zeit der Unruhe nicht geben konnte.

2) Die Organisation der einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Administration muß denselben gleichfalls überlassen bleiben; also hiernach die Eintheilung ihrer Länder nach Administrativ-Bezirken, die Einrichtung der Justizstellen, der Polizeibehörden. Von all diesem hängt im Wesentlichen nie die individuelle Selbstständigkeit ab; denn die bürgerliche Freiheit wird nicht durch die Formen der Administration, sondern durch de-

ren Geist bedingt, und letzterer beruht nur auf der Constitution des Staats.

§. 18.

3) Die Gesetzgebung, sowohl in Civil- als Criminalsachen kann ebenfalls füglich den einzelnen Staaten des Bundes, ohnbeschadet des Ganzen überlassen und anheimgestellt werden; ausgenommen hauptsächlich folgende Punkte, welche mir wenigstens für den Bund besonders wichtig erscheinen; nämlich

a) daß kein einzelner Staat den Verkehr seiner Unterthanen mit den der übrigen Bundesstaaten, oder deren geistige Verbindungen zu stören und zu hemmen berechtigt seyn solle; Aufhebung der Zölle für die einzelnen Bundesstaaten geht hieraus hervor. Dieses egoistische Finanzsystem sollte bei der Gewerbscultur, worin unsere Staaten Teutschlands nicht nur, sondern von ganz Europa stehen, längst schon verbannt seyn; denn es ist ein unnatürliches Mittel zur Beförderung der Industrie, und wenn wir ohne Vorurtheil und präoccupirte Ansichten es scharf beleuchten, wozu jedoch hier nicht der Ort ist, gar kein Mittel zur Industrie-Belebung. Würde daher der teutsche Bund mit diesem ächt staatswirthschaftlichen nicht nur, sondern weltbürgerlichen Beispiel vorangehen; vielleicht würde es die Bahn brechen, um die anderen Staaten Europa's zu gleichen Schritten, zu gleicher unbedingten Freigebung des Verkehrs zu bewegen; und dann hätte sich der teutsche Bund schon mit seinem Beginnen die schönste Weltbürger-Krone errungen. Würde aber dieses nicht der Fall seyn; so muß dann freilich der teutsche

Bund

Bund — den Ansichten der übrigen Mächte nothgedrungen nachgebend — auch seinerseits ein Zollsystem beibehalten, welches dem der übrigen Mächte correspondirt. Aber es soll wenigstens nicht die Isolirung der Bundesstaaten erwirken; sondern dann muß dessen Administration auf Kosten und im Namen des teutschen Bundes an dessen Grenzen eingerichtet werden, und die Einnahme dieses Isolirungssystems muß dem ganzen Bund zugehören. Möchte aber nie eine solche gemeinsame Einrichtung nöthig werden! Möchten die einsichtsvollen Regierungen europäischer Mächte jetzt, wo es eine Vereinigung des cultivirtesten Erdtheils gilt, die feindseligen nur auf Entfernung und abstossende Isolirung berechneten Grundsätze des Zollwesens verbannen, auf anderen Wegen der Staatskasse ersetzen, was auf solche Art abgeht, und wozu die Unterthanen gegen lastenlose Freigebung des Verkehrs willig die Hände bieten werden, und so ihren Unterthanen die Mittel zur Erlangung und Erweiterung ihres physischen und geistigen Wohlstands erst ganz vervollständigen!

In gleichem, oder in noch höherem Grad ist freie geistige Communikation nöthig. Aufhebung der Universitäts-Sperre, und Ermäßigung der Postenpreisse sind unumgänglich nothwendige Mittel für die Bevestigung des Bundes.

Diese beiden Punkte sind besonders in neueren Zeiten sehr ausser Acht gesetzt worden. Jeder kleine Staat Teutschlands war für Geist und Körper ein hermetisch geschlossener Staat, obgleich er ohne die Verbindung mit seinen Nachbarstaaten nicht ein-

mahl die nothwendigen Bedürfnisse sich sicher gestellt sah. Eine feindselige Stimmung sah man sich zwischen den Stämmen Teutschlands entwickeln, die einzige Spur von Nationalität. Der Baier, Hesse, Sachse, Würtemberger trennte sich von einander, wie durch Weltmeere getrennte Staaten.

b) Daß kein einzelner Staat seinen Unterthanen das freie Auswandern in einen anderen Bundesstaat zu verbieten das Recht haben solle.

Wenn wir nach Malthus das Verhältniß der Vermehrung der Lebensmittel zu der der Bevölkerung nehmen, so dürfen wir nie befürchten, daß Auswanderung eine Entvölkerung herbeiführe. So lange der Bürger der Gesetze genießt, und auf dem heimathlichen Boden sein und seiner Familie Unterkunft findet, wird die Vorliebe für seine Heimath ihn immer von selbst an diese fesseln. Auswanderung wird daher in der Regel nur Folge einer Uebervölkerung seyn, und in diesem Fall fordert es das Wohl des Ganzen, die Auswanderung nicht nur zu gestatten, sondern selbst auf jede mögliche Art zu begünstigen. Die Uebervölkerung führt nichts als Armuth und Nahrungslosigkeit herbei; ein Zustand, der einer Regierung die peinlichste Verlegenheit machen muß, da dieser Armuth, welche von Uebervölkerung herrührt, nicht abzuhelfen ist.

Allein die Lust zur Auswanderung kann auch von dem Mangel an bürgerlicher Freiheit herrühren, und dies scheint mir hauptsächlich der Punkt zu seyn, welcher den Staaten-Bund interessiren, und ihn bestimmen muß, auf dem Recht der Auswanderung für alle Unterthanen der Bundesstaaten zu behar-

beharren. Es wird dies jeden Staat nöthigen, seinen Unterthanen den Grad von bürgerlicher Freiheit zu garantiren, welcher im Stand ist, Entvölkerung zu verhüten.

c) Daß Verbrechen, welche an dem ganzen Bund begangen werden, auch vom Bunde, nicht von dem einzelnen Staat, dessen Unterthan der Verbrecher ist, gestraft werden.

4) Die einzelnen Staaten des Bundes müssen eine gleiche Gesetzgebung und Administration in dem Conscriptions- und Militärwesen einführen.

Auf diesem ruht die Nationalkraft des ganzen Bundes, und somit deren Unabhängigkeit. Unmöglich kann daher der Bund gleichgültig zusehen, wenn jeder einzelne Staat seine Militärmacht zur Disposition des Bundes entwickle. Es muß hier nach gemeinsamen Grundsätzen gehandelt werden. Jeder im ganzen Bund habe die gleiche Pflichtigkeit zur Vertheidigung des Vaterlands und Bundes; jede einzelne Bundesstaatsmacht werde auf gleiche Weise organisirt, damit ihre Vereinigung mit den Truppen der übrigen Bundesmächte keiner Schwürigkeit unterliege. Die Leitung der ganzen Bundesmacht gehe von dem Bund aus, wovon unten noch mehr.

5) Die einzelnen Staaten des Bundes müssen darauf verzichten, in unmittelbarer politischer Verbindung mit den übrigen Mächten Europa's zu stehen, indem vielmehr der Bund durch Bundesgesandte und Minister, die politische Verbindungen für alle Bundesstaaten übernimmt. Denn da gerade in den Verhältnissen nach Aussen der Grund der Errichtung des

Bundes liegt: so kann eine politische Verbindung der einzelnen Staaten mit dem Ausland nicht vereinbar mit der Bestimmung des Bundes seyn.

§. 19.

Das zweite Erforderniß zur Bevestigung des Bundes ist dieses nach §. 13., daß die kleineren Staaten in ein gewisses Gleichgewicht mit den größeren, hinsichtlich der Nationalkraft, kommen.

Es geschieht dies, wie ich ebenfalls oben schon gezeigt habe, durch das doppelte Mittel a) der Separatverbindung mehrerer kleinerer Staaten mit ihrer individuellen Nationalkraft unter sich; und b) durch die Theilung der Nationalkraft der größeren Staaten.

Eine solche Verbindung und resp. Theilung wird bewerkstelliget, wenn der teutsche Bund in folgende 10 Militärdistrikte getheilt wird, welche sich hinsichtlich der Militärmacht nicht sehr ungleich sind.

1) Baiern ohne Concurrenz, weil dieses schon eine hinreichende Bevölkerung hat.

2) Würtemberg mit den Hohenzollerschen Häusern, den Schweizer Kantonen und Neuenburg.

3) Baden mit dem Fürstenthum Leyen, dem Großherzogthum Darmstadt und etwa den von Frankreich abgetrennten, überrheinischen, in ein Fürstenthum vereinigten Ländern, so weit sie an Baden und Darmstadt angrenzen; etwa auch noch Würzburg.

4) Hessen mit Westphalen, Nassau, Cleve und Berg, den sächsischen und andern benachbarten kleinen Fürstenthümern.

5) Holland mit den von Frankreich weggekommenen Niederlanden.

6) Hannover mit Friesland, Holstein, Braunschweig und den benachbarten kleinen Fürstenthümern.

7) Brandenburg mit Pommern und einem Theil von dem Königreich Preußen.

8) Das Königreich Preußen.

9) Schlesien mit einem Theil von Polen.

10) Sachsen mit den Reußischen und den nächsten sächsischen Fürstenthümern.

Diese Abtheilung ist übrigens nur eine ohngefähre Zeichnung, welche noch nicht vollendet werden kann, da der Bestand von Teutschland noch vom Friedensschluß abhängt. Das Hauptland des Distrikts erhält den Oberbefehl über die Militärmacht des Distrikts, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten. Die Militärmacht des Distrikts bildet ein Armeekorps, so daß der teutsche Bund sich in 10 Armeekorps abtheilt, wovon jedes unter einem eigenen Obergeneral, Marschall, steht; welche aber in Kriegszeiten wieder in Hauptkorps unter dem Oberbefehl von Obermarschällen, welche der teutsche Bund durch sein Oberhaupt ernennt, nach Beschaffenheit der Umstände zu Bildung größerer Massen vereinigt werden können. Wir erzielen den gedoppelten Vortheil aus dieser Distrikteintheilung,

a) daß selbst die kleinsten Staaten des Bundes und noch mehr das Hauptland des Distrikts in dieser Distriktsverbindung sich gegen die größern Bundesstaaten in Achtung erhalten können, ohne daß der Oberbefehl des Hauptlandes der Unabhängigkeit der Distrikts-

länder

länder nachtheilig werden kann, indem solche wieder durch das Gegengewicht der andern Distrikte erhalten wird,

b) daß in Kriegszeiten durch die Organisazion der Militärmacht in bedeutende Massen eine nachdrücklichere Operazion möglich wird, als nicht der Fall seyn kann, wenn der ganze Bund bei entstehendem Krieg erst die Armeekorps bilden und organisiren müßte.

Jeder Staat besoldet seine Truppen. Im Verhältniß zu seiner Bevölkerung und der ihr korrespondirenden Militärmacht wird er aber dem Hauptland eine zu ermessende Entschädigung für den Aufwand reichen, welchen die Haltung des Generalstabs und die Militäradministration erfordert.

Die Erfahrung hat es erprobt, wie nachtheilig eine Sorglosigkeit in Bildung einer Nationalmacht sey, und wie durch diese Sorglosigkeit oft die größten Staaten eine leichte Beute des gerüsteten Feindes waren.

Auf nichts muß der teutsche Bund so sehr sehen, als darauf, daß eine ansehnliche Macht nicht nur beständig gerüstet, sondern daß auch dieselbe zu jeder Zeit vermehrt werden könne. Diesemnach ist nothwendig, daß eine Militärbildung in den Staaten des Bundes dergestalt vorgenommen werde, daß der junge Bürger des Staats wenigstens in den Waffen geübt und damit bekannt, wenn auch nicht activer Soldat sey; daß er dadurch in Stand gesetzt werde, seine physische Kraft nach den Regeln der Kriegskunst dem Vaterland zu widmen, wenn Gefahr oder Ruhestörung von Aussen droht.

Wenn wir nach unseren bestehenden Militärverfassungen die 100te Seele als Soldat rechnen, mithin auf 1,000,000 ein Armeekorps von 10,000 Mann: so muß wenigstens eine gleiche Zahl von Nationaltruppen, als Ergänzungsmannschaft für die Feldtruppen immer disponibel seyn. Jedoch richtet sich dieses auch nach den Maasregeln, welche die übrigen Staaten hinsichtlich ihrer Militärorganisation nehmen; es müßte daher das Institut sich erweitern, sobald sich eine Erweiterung in den Nachbar-Staaten zeigt.

Eine Bemerkung, die man sich häufig bei verbündeten Staaten macht, daß einige Truppen mehr oder minder geschont werden, wodurch nicht selten Mißmuth und Spaltungen unter den Generalen und Truppen entstehen, und damit Gleichgültigkeit gegen die gemeinsame Sache, wird die weitere Einrichtung nothwendig machen, daß die Ergänzungsmannschaften vom ganzen Bund nach der Bevölkerung der einzelnen Staaten genommen, und ohne Unterschied in das Truppenkorps, wo Mannschaft fehlt, eingetheilt werden. Die gleiche Militäreinrichtung wird dieses erleichtern. Nach Beendigung des Kriegs werden diese Ergänzungsmannschaften wieder ihren Staaten und Distrikten zurückgestellt.

§. 20.

Das 3te Erforderniß für den teutschen Bund ist, daß eine Bundesnationalität erzeugt und erhalten werde.

Durch dieses vollendet sich das Gebäude des Bundes.

Die

Die 10 Hauptmächte des teutschen Bundes sind das Mittel, um die einzelnen kleinen Fürstenthümer und Staaten dem ganzen Bunde näher zu bringen, die Hauptmacht vereinigt die in ihrem Distrikt gelegenen Staaten und Staaten-Theile in einem speciellen Band, und dieses knüpft sich dann erst an das umfassende Band des Bundes. Die Hauptmacht ist der Sprecher und Vertreter ihres Distrikts, der Leiter der speciellen Nationalkraft.

Nothwendig ist nun aber ganz besonders, daß diese 10 Hauptmächte fest an den Staatenbund geknüpft werden. Dieses allgemeine Band muß fest seyn, damit nicht der Bund sich in die 10 speciellen Verbindungen am Ende auflöse, und diese Auflösung die Unabhängigkeit zuerst der kleineren Staaten und dann der Hauptmächte des Bundes selbst gefährde.

Groß genug, um im Fall der Gefahr Armeekorps von 30—50,000 Mann und mehr gegen den Feind zu führen, sind die Hauptmächte doch nie stark genug, um isolirt ohne fremde Beihülfe ihre Unabhängigkeit zu verfechten; und wenn sie auch eine Zeitlang so glücklich sind, den mächtigeren Hauptstaaten Europa's die Waage zu halten: so kann dies nur durch Anstrengungen geschehen, welche den Wohlstand der Staatsbewohner aufzehren und deren Ruin herbeiführen.

Es muß daher den Hauptmächten des Bundes schon aus politischen Gründen die Festhaltung an dem Bund wichtig seyn; indessen kann dies für die kleineren Staaten noch kein hinreichender Beruhigungsgrund seyn, welche zuerst gefährdet sind, so bald die Hauptmacht, diese politische Rücksicht vergessend oder hintansetzend,

setzend, ihr gesammtes Interesse für Unabhängigkeit vernachläßigte.

Die Festhaltung der 10 Hauptmächte an den Bund wird nur dadurch möglich, daß ein Centralpunkt für den ganzen Bund, ein Bundes Oberhaupt, aufgestellt wird.

Nach dem §. 11. kann dieses Oberhaupt nicht ausserhalb des Bundes gesucht werden, weil dadurch die Unabhängigkeit desselben in Gefahr kommen kann. Es muß daher eine der 10 Hauptmächte selbst das Oberhaupt bilden; denn daß die kleineren Staaten hierzu nicht geeignet sind, geht schon aus deren Militär-Verhältnissen zu den Hauptmächten hervor.

Die Stelle eines Oberhaupts kann nur

1) einer der 10 Hauptmächte allein und für immer; oder

2) den 10 Hauptmächten überhaupt und so übertragen werden, daß sie der Zeit nach unter sich alterniren.

Die nehmliche Besorgniß eines sich bildenden Uebergewichts im teutschen Bunde, wenn eine Hauptmacht immer das Oberhaupt bildet, wird den ersten Vorschlag verwerflich machen. Das Gefühl der Gleichheit, worauf doch der ganze Bundes-Geist beruht, wird erstickt und unterdrückt; Mistrauen sich erzeugen, und der Keim zur Auflösung des Bundes sich entwickeln.

Wenn dagegen der Bundeszusammenhalt, von der Existenz eines Oberhaupts abhängig gemacht wird, wenn jede Hauptmacht sich die Aussicht eröfnet sieht, diese höchste Stelle im Bund eine Zeitlang zu bekleiden, wenn selbst diese Stelle mit einem äusseren, auch gegen

gen das Ausland zu berücksichtigenden Glanz umgeben, und mit Revenüen verbunden wird: so wird eher auf das gemeinsame Interesse zu rechnen seyn, dieses Band des teutschen Bundes fest zu erhalten.

Es wird demnach zur Bevestigung des Bundes dienen, wenn die Hauptmächte in der Bekleidung der obersten Bundesstelle alterniren, und jede etwa 1 Jahr lang die höchste Bundesgewalt repräsentiret. Diese kurze Zeit wird in gedoppelter Hinsicht besser seyn, als wenn auf längere Zeit das oberste Bundes-Regiment einer Hauptmacht des Bundes übertragen würde; nämlich um theils jeden der 10 Hauptmächte die Aussicht auf diese oberste Stelle nicht zu weit hinauszurücken, und dann, um durch diesen kurzen Zeitraum jede Ueberlegenheit der regierenden Hauptmacht abzuschneiden.

Die Kürze dieser Zeit macht aber dann auch nothwendig, daß sogleich der Nachfolger in der Bundes-Regierung ernannt, und dieser dem Oberhaupt als beirathender Mitregent an die Seite gestellt werde, wodurch jede Unterbrechung in den Regierungsangelegenheiten, als Folge der plötzlichen Regierungs-Veränderung, vermieden wird.

§. 21.

Zur Bevestigung und Erhaltung eines nothwendigen Glanzes für das jeweilige Oberhaupt des teutschen Bundes wird gehören:

1) Der Titel. Als Oberhaupt des teutschen Bundes, der aus mehreren Königen besteht, wir der Kaisertitel nothwendig seyn, und für den Nachfolger der

eines

eines teutschen Königs. Das jeweilige Oberhaupt wird daher den Titel eines teutschen Kaisers und der jeweilige Nachfolger den Titel eines teutschen Königs führen.

Da Preußen mit 3 Distrikten in den teutschen Bund steht: so müßte bei der Alternirung des Oberhaupts es vermieden werden, daß dasselbe in doppelter Eigenschaft als Kaiser und König zugleich auftrete.

2) Die Gesandschaften an auswärtigen Höfen. Da jeder einzelne Bundesstaat seine politischen Verhältnisse nach Aussen in die Hände des Bundes legt: so kann nur das Oberhaupt des Bundes die Würde des Bundes bei den auswärtigen Staaten behaupten.

3) Die Residenz. Kann man wohl einen angemessenern Ort finden für die Residenz des teutschen Kaisers, als den, wo die große Schlacht gekämpft worden, welche die Freiheit Teutschlands von der französischen Monarchie zur Folge hatte? Eine an sich schon ansehnliche Stadt, in dem Herzen von Teutschland gelegen, der Sitz einer berühmten Universität, der Verbindungsort des teutschen Buchhandels, wird Leipzig dem Bund stets die frohe Erinnerung an die Katastrophe von 1813. erhalten.

Sie kann dann freilich in dieser Eigenschaft nicht mehr ein Theil eines einzelnen Bundes-Staats seyn, sondern sie muß dem ganzen Bunde angehören; die erste freie kaiserliche Stadt werden.

Nothwendig wird es jedoch nicht, daß das Oberhaupt während seiner Kaiserregierung auch in der Kaiserresidenz residire; wohl aber, daß der Bundesrath dort seinen fixen Sitz habe.

4) Ein

4) Ein Ordens-Institut für die auswärtigen Staaten und deren Bewohner; der Orden der Teutschen, worunter ich aber keineswegs den ehemaligen Teutschorden verstehe.

5) Die Existenz einer besondern kaiserlichen Herrschaft, wozu sich die freien Städte in Teutschland eignen. Während der ehemaligen teutschen Reichsverfassung hat sich das kaiserliche Ansehen besonders in den Reichsstädten erhalten; ein Ansehen, das um so gewichtiger war, als diese Städte meist durch ihre Bevölkerung und ihre Handelsverbindungen vor allen andern hervorragten; ein Ansehen, das bei den 10 Hauptmächten des Bundes für ihre temporäre Regierung nicht unwichtig seyn dürfte. Die Errichtung solcher freien Städte wird dadurch erleichtert, daß noch jetzt von der alten Verfassung her freie Reichsstädte, wie Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt vorhanden sind, welchen ausser Leipzig noch einige Städte von dem jenseitigen Rheinufer, zum Theil auch in der Eigenschaft als Bundesfestungen beigegeben werden könnten.

§. 22.

Wenn auf solche Weise das Interesse der Hauptmächte an die Erhaltung des Bundes geknüpft und befestiget ist, so wird noch nothwendig, daß auch jeder einzelne Unterthan der verbündeten Staaten ein Interesse und Achtung für den Bund gewinne, daß sich eine Bundes-Nationalität bei allen Individuen erzeuge und ausbilde.

Dieses wird befördert werden durch ein doppeltes Institut, nehmlich

1) durch ein Bundes-Buch, worin ausgezeichnete Thaten oder andere Verdienste um den Bund eingezeichnet werden;

2) durch Errichtung eines Bundes-Ordens, welcher ohne Berührung mit dem teutschen Orden, nur für Bundes-Fürsten und deren Unterthanen besteht.

Jede der 10 Hauptmächte des Bundes trägt zwar die Insignien des Ordens; hingegen ist nur der Kaiser der Ordensmeister, welchem aber ein Ordenskapitel, das der Bundesrath bildet, beigegeben ist.

Dieser Orden wird sich übrigens in den Orden für Fürsten und deren Famlien, d. h. für wirkliche Regenten und Regentenfamilien, und dann in den Orden für Unterthanen abtheilen müssen, um die natürliche Grenze zwischen Regent und Unterthanen auch hier nicht zu übersehen, und von Seiten des Bundes nicht die persönliche Würde des Regenten durch eine Gleichstellung mit den Unterthanen herabzuwürdigen.

3) Können öffentliche Belobungen, Pensionen und ausserordentliche Belohnungen von Seiten des Bundes noch weiter den vorliegenden Zweck realisiren, welcher auf eine Anhänglichkeit an den Bund gerichtet ist.

Von selbst versteht sich's übrigens, daß damit die Rechte der einzelnen Bundesstaaten, ihren Unterthanen Auszeichnungen welcher Art angedeihen zu lassen, in nichts beschränkt werden dürfen, und daß diese speciell, blos auf den einzelnen Staat sich beschränken.

§. 23.

Die Macht des teutschen Kaisers während seiner Regierung zu beschränken, fordert theils der Grundsatz der

der absoluten Gleichheit, worauf das ganze Gebäude des Bundes beruht; theils aber auch besonders die Kürze der Kaiser-Regierung und die häufige Wechselung der Regenten-Person. Würde nehmlich der blos individuellen Ansicht des Oberhaupts bei dem Regieren ein zu großer Spielraum gelassen: so müßte Inconsequenz die nothwendige Folge seyn, insofern wir nicht annehmen können, daß immer die gleiche individuelle Ansicht bei den alternirenden 10 Hauptmächten vorwalte.

Die Macht des Oberhaupts kann beschränkt werden 1) durch den teutschen König und dessen Mitregentschaft, in solchen Sachen vorzüglich, wo der individuellen Ansicht des Kaisers ein nothwendiger Wirkungskreis gelassen werden muß. Dieses muß vorzugsweise zu Kriegszeiten eintreten, wo die nothwendig größere Gewalt, welche dem Kaiser eingeräumt werden muß, an dem teutschen König einen steten Beobachter und Gegenhalt hat.

2) Durch den Bundes-Rath, welcher dem Oberhaupt von den Hauptmächten des Bundes zur Seite gesetzt seyn muß. Dieser bildet das oberste Collegium des Bundes, und wird sich in 3 Sectionen abtheilen müssen,

a) in die Section für die politischen Angelegenheiten und für die Verhältnisse mit dem Auslande in Beziehung auf alle Administrations-Zweige;

b) in die Section für die kaiserliche Regierung des Bundes überhaupt, wohin alle Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten unter sich gehören;

c) in

c) in die Section für die Regierung der kaiserlichen Städte, welche sich wieder in die eigentliche Regierungs-Section, die es mit der Ausübung der reservirten Hoheitsrechte — ohnbeschadet der besondern Constitution und Regierung der freien Städte — zu thun hat, und in die Justiz-Section abtheilt, welche die oberste Justizstelle für die kaiserlichen Städte in civilibus et criminalibus bildet.

3) Durch die 9 übrigen Haupt- und die ihnen an die Seite gestellten kleinern Mächte, welche zu dem Ende Gesandte an dem kaiserlichen Hoflager halten, und durch welche sie in allen wichtigeren Fällen, wie solche in der Bundesakte bestimmt werden können, ihre Stimme und Meinung dem Oberhaupt abgeben.

Der Kaiser wird nichts ohne Vorwissen des teutschen Königs oder seines Gesandten thun; sich ferner über alle Regierungs-Angelegenheiten durch den Bundes-Rath einen Bericht mit Anträgen vorlegen lassen, und in Sachen, welche keinen Verzug oder keine Publicität gestatten, wenigstens mit den Gesandten der Hauptmächte sich berathen müssen, welches nach collegialischen Grundsätzen geschehen kann.

§. 24.

Die Rechte und Obliegenheiten des Kaisers werden sich dahin concentriren,

1) daß er eines Theils darüber wache, daß die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten unverletzt und unangetastet bleibe. Die desfallsigen Differenzien werden durch den Bundes-Rath begutachtet, und nach dem Resultat zuerst eine gütliche Verständigung eingeleitet.

leitet. Ist dies aber fruchtlos: so wird die Differenz vor die nicht interessirten Mächte des Bundes zur Revision des bundesräthlichen Gutachtens gebracht. Je nachdem dieses angenommen oder verworfen wird, wird die eine oder andere Regierung aufgefordert, die Bundes-Ruhe herzustellen, im Fall der Weigerung aber wird sie für aufrührerisch gegen den Bund und bundbrüchig erklärt; der Regent, sey er eine physische oder moralische Person, wird seiner Regierung mit gewaffneter Hand entsetzt und diese dessen natürlichem Nachfolger übergeben, oder ist es eine demokratische, dem Staat nach seiner Constitution die Ernennung einer andern Regierung überlassen.

Der Bund kann sich dieses Recht, die Regierung eines Bundesstaats zu entsetzen, immer nur in so weit anmassen, als durch die Widerspenstigkeit dieser Regierung, d. h. derjenigen Stelle, welche die Staats- die exekutive Macht in Händen hat, der einzelne Staat verhindert wird, seine Obliegenheiten gegen den Bund zu erfüllen. Der Bund hat aber durchaus kein Strafrecht gegen den Staat, noch selbst gegen dessen Regierung, indem dieses unvereinbarlich ist mit der Selbstständigkeit der Bundesstaaten. Aus diesem Grunde kann

a) der Bund einen solchen Staat, dessen Regierung widerspenstig ist, weder auflösen oder erobern, noch auch nur in der Erbfolge etwas ändern, oder die Constitution des Staats antasten;

b) selbst der widerspenstigen Regierung die Wiedereinsetzung in das Regiment des Bundesstaats nicht verweigern, sobald sie sich zur Beobachtung der Obliegen-

liegenheiten gegen den Bund anheischig erklärt und deshalb einen Revers ausstellt oder Sicherheit dafür leistet.

Diese gemäßigten Grundsätze, welche jeden Verdacht von eigennützigen Absichten bei dem Bund und dessen Hauptmächten entfernen, werden wohl die Hebung innerer Differenzien leichter bewerkstelligen, als wenn der Bund auswärtige Mächte in's Interesse zu ziehen sucht, und dadurch sich eine Blöße von Schwäche gibt, welche dem widerspenstigen Bundesstaat Muth macht, seine Widersetzlichkeit zu verfolgen.

2) Daß er aber auch darüber wache, daß in den Bundesstaaten die bürgerliche Freiheit nicht unterdrückt, noch sonst etwas in ihnen unternommen werde, was dem Bundeszweck zuwider läuft.

Auch hier muß die gleiche Einschreitung von Seiten des Bundes erfolgen. Das Aufgebot der Nationalkraft muß übrigens bei innern Zwistigkeiten von größerem Umfange seyn, als bei der Gefahr, in auswärtige Kriege verwickelt zu werden; denn innere Spaltungen zu dämpfen, erfordert weit mehr Anstrengung, besonders wenn in solchen Fällen der einzelne Bundesstaat sich auswärtigen Beistandes, wie gewöhnlich, zu erfreuen hat.

3) Alle Acte der Regierung werden im Nahmen des Kaisers vorgenommen, und von ihm sanktionirt.

4) Besonders liegt dem Kaiser die Oberaufsicht über die Constitution und Regierung der freien Städte des Bundes ob, welche übrigens ihre feste Constitution und Verfassung, ihre Regierungsverwaltung sich selbst,

unter Genehmigung und Garantie des Bundes, geben, worüber aber der Bund die oberste Aufsicht führt. Zu dem Ende stellt der Bund in jeder kaiserlichen Stadt einen Statthalter auf, welcher an den Kaiser oder den Bundes-Rath nach Beschaffenheit der Fälle in der Eigenschaft eines Beamten berichtet, und über die Vollziehung der kaiserlichen Verordnungen und Befehle wacht.

5) Der Kaiser kann die durch den Bundesrath, als Ordenskapitel, in Antrag gekommenen Gnaden- und Ehrenbezeugungen mit Einzeichnen in das Bundesbuch, Ertheilung der Orden, Zuerkennung von Pensionen und ausserordentlichen Belohnungen unter Modificationen wegen der Summe und unter vorgängiger Berathung mit den Bundes-Gesandten, verleihen.

6) Er wird während seiner Regierung wenigstens einmal eine Reise in die Kaiserresidenz machen, und durch einen solennen Aufzug die Würde der Kaiserregierung darstellen müssen, wobei ihm die Gesandten der Mächte des Bundes folgen. Denn bei einem Bund von unabhängigen Staaten ist die Sichtbarkeit des Oberhaupts besonders wichtig. Nur zu leicht verwischt sich die Abhängigkeit von diesem, woran doch besonders das Wohl und der Bestand des Bundes hängt.

7) Bei entstehenden Kriegen hat das Oberhaupt und der teutsche König die Verbindlichkeit, selbst in das Feld zu ziehen, um durch ihre persönliche Anwesenheit die Energie bei der Armee zu erhalten. Er hat das Recht, Obermarschälle zu ernennen, um unter deren Oberbefehl 2 oder mehrere Distrikts-Corps

zu

zu vereinigen. Ihm muß das Recht zustehen, Kriegsgerichte zu constituiren und nach deren Ausspruch verurtheilen und das Urthel vollziehen zu lassen; ebenso aber auch ausgezeichnete Handlungen auf der Stelle zu belohnen.

§. 25.

Der Bundesrath berathet sich über alle ihm vorgelegte Angelegenheiten in collegialischer Form unter dem Vorsitz eines Präsidenten, und giebt mit seinen Anträgen einen umfassenden Bericht. Er wird vom ganzen Bund auf die Anträge der Bundesgesandten erwählt, und für die erledigten Stellen werden von dem kaiserlichen Gesandten 3 Subjekte vorgeschlagen, aus welchen nach Stimmenmehrheit gewählt wird.

Ein Bundesrath kann ohne vorhergegangenes Urthel seiner Stelle weder entsetzt noch suspendirt werden, um dieses Collegium, dessen Zuverläßigkeit nur in der möglich größten Unabhängigkeit beruht, nicht der Willkühr des Oberhaupts auszusetzen, und dadurch vor Misbrauch desselben zu schützen.

§. 26.

Zum Bestand des teutschen Bundes gehört aber nicht blos die Unabhängigkeit der Hauptmächte, sondern es ist für die Erhaltung der Bundes-Nationalität selbst nothwendig, daß die Selbstständigkeit der kleineren Bundesmächte weder durch die Macht des Kaisers, noch die der Hauptstaaten des Bundes gefährdet und angetastet werde. In dieser Hinsicht wird es nöthig seyn,

1) daß

1) daß die Marschälle des Bundes mit dem gesammten Generalstaabe, welche die Nationalkraft der Bundes-Distrikte leiten, in unmittelbare Verpflichtung gegen den Bund genommen werden, so daß diese Verpflichtung den Unterthanen-Verhältnissen vorgeht.

2) Daß die kleineren Bundesmächte — gleich den Hauptmächten — Mitglieder zum Bundesrath präsentiren dürfen; und zwar die kleineren Bundesmächte eines Distrikts immer in Gemeinschaft, um dadurch denselben zugleich eine speziellere Zusammenhaltung gegenüber von den Hauptmächten zu verschaffen.

Wenn z. B. jede Hauptmacht das Recht erhält, 1 Mitglied für jede Section des Bundesraths zu präsentiren und hierzu 3 Männer vorzuschlagen, woraus die übrigen Mächte des Bundes einen erwählen: so kann den kleineren Bundesmächten der 6 Distrikte (da Preußen und Baiern mit 4 Distrikten keine kleineren Mächte enthalten) das Recht vorbehalten werden, auf jeden Distrikt 6 Mitglieder auf die gleiche Art zu präsentiren. Hiernach würde jede Section des Bundesraths aus 16 Mitgliedern bestehen.

3) Daß die kleineren Bundesmächte dieser 6 Distrikte das Recht haben, gemeinschaftliche Gesandte am kaiserlichen Hoflager, auf jeden Distrikt einen, zu halten; und diese Gesandte das gleiche Recht mit den Gesandten der Hauptmächte, an allen Berathschlagungen Theil zu nehmen und zu stimmen. Auf solche Weise würden 16 Bundesgesandte bestehen.

§. 27.

Um dann aber auch noch das wichtigste, was dem Bund seine Energie und Kraft erhalten und bevestigen soll, um nehmlich die individuelle Selbstständigkeit der Teutschen, die bürgerliche Freiheit, sicher gegen alle Eingriffe zu stellen, ist nothwendig,

1) daß ein Bundesrecht verfaßt werde, enthaltend diejenigen Rechte der Unterthanen, welche kein Bundesstaat antasten darf. Ausser den oben (§. 13.) schon angeführten Rechten wird hieher vorzüglich gehören,

a) daß kein Unterthan ohne Untersuchung eingekerkert gehalten, oder ohne constitutionsmäßige Untersuchung und Urthel an Ehre, Leib oder Leben gestraft;

b) daß keinem die Vertheidigung in Criminalsachen verweigert werden darf, und jedem eine Appellation oder Revision der Criminal-Untersuchung offen stehe;

c) daß jedem das Recht gegeben sey, in Civilsachen auf auswärtige Spruch-Collegien für Urthels-Fassungen zu provociren;

d) daß jeder das unbeschränkte Recht habe, sich innerhalb des Staatenbundes seine geistige Bildung zu verschaffen und demnach die Universitäten-Sperre aufgehoben werde;

e) daß kein Staatsdiener, von deren selbstständiger Lage und deren festen bestimmten Disciplinar-Gesetzen so sehr die bürgerliche Freiheit abhängt,

hängt, ohne Untersuchung und formelles Urthel, wider seinen Willen versezt, suspendirt oder cassirt werde;

2) Daß zur Wahrung dieses Bundesraths von Seiten des Bundes Gesandte für die 10 Bundes-Distrikte, und zwar sowohl für jede Hauptmacht der Distrikte, als auch für die Gesammtheit der kleineren in einem Bundes-Distrikt gelegenen Bundesmächte, aufgestellt werden, wornach also 16 Bundesgesandte bestünden.

Der Bundesgesandte wird durchaus in diplomatischer Form arbeiten. Von den ihm zur Notiz gekommenen Fällen, welche dem Bundesrath oder überhaupt der Bundesconstitution zuwider laufen, wird er der Regierung, dem Ministerium oder der Staatsgewalt des betreffenden Staats nach Beschaffenheit der Umstände, vorerst Anzeige machen, um Aufklärungen bitten, oder Vorstellungen anbringen. Er wird an den Bundesrath und Kaiser, und ist des letzteren eigenes Land, an den teutschen König deshalb berichten. Findet sich die Beschwerde gegründet, und es erfolgt keine Remedur: so wird der Gesandte vom Kaiser oder teutschen König, auf Antrag des Bundesrath abgerufen, der Staat als im Aufruhr befindlich, nach §. 24. erklärt und behandelt.

Die Aufstellung von zween Gesandten in denjenigen Distrikten, worin neben der Hauptmacht sich noch mehrere kleinere Bundesmächte befinden, wird aus dem Grund nöthig, damit im Fall die Hauptmacht sich gegen

gen den Bund auflehnte, der Bund durch den Gesandten einen Centralpunkt habe, welcher die Nationalkraft der kleineren Mächte vereinige und zusammenhalte, und eine Auflösung der Distriktsmacht verhindere.

§. 28.

Die Bedürfnisse des teutschen Bundes in finanzieller Hinsicht erzeugen sich

1) durch den Aufwand für den teutschen Kaiser und teutschen König. Besondere Finanzrechnungen darüber werden vermieden, wenn beiden eine fixe Summe dafür von dem Bund ausgesetzt wird;

2) Durch die Besoldungen, welche den Ober-Reichsmarschällen, dem Gesandschafts-Personale an fremden und den Bundes-Höfen, den Mitgliedern des Bundesraths und dessen Kanzleipersonale gereicht werden müssen.

3) Durch Dotirung des Bundes-Ordens und den Aufwand, der auf Pensionen, ausserordentliche Belohnungen verwendet wird.

4) Durch Bau, Meublirung und Unterhaltung der kaiserlichen Residenz in der kaiserlichen Hauptstadt.

Die Quellen für Bestreitung dieser Ausgaben liegen

1) in den Revenüen, welche die kaiserlichen freien Städte abwerfen, und welche constitutions-

mäßig

mäßig bestimmt werden müssen, nicht aber willkührlich gesteigert werden können.

2) In den Geldbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten. Der Maasstab für diese Geldbeiträge wird in der Bevölkerung liegen, in sofern der Bund nur die Concentrirung und Vereinigung der physischen Nationalkraft zum Zweck hat, diese aber in der Bevölkerung liegt.

3) In dem Ertrag der Bundes-Zölle nach Abzug der vom Bund zu bestreitenden Administration; wenn anders ein solches Institut durch die übrigen Mächte Europens nöthig gemacht würde.

§. 29.

Kein menschlicher Verstand hat es je vermocht, oder wird es je vermögend seyn, weder einem Staat eine Constitution auszusinnen, noch einem Staatenbund eine Einrichtung zu geben, welche zu allen Zeiten den Zwecken entspricht und die Probe aushält. Es hängt all dieses viel zu sehr von den Bedürfnissen der Zeit, von der Culturlage, worin sich die Menschen für ihre Zwecke und rücksichtlich der Mittel für diese befinden, und von den Umgebungen, von den Verhältnissen ab, worin die Bewohner des einen Staats mit denen anderer Staaten stehen.

So hat die ehemalige teutsche Reichsverfassung in den letzten Zeiten nicht mehr geleistet, was sie vielleicht im Anfang ihrer Entstehung leisten mochte;

sie

sie rückte nicht fort mit der Cultur der Zeit, und wurde dadurch ein morsches Gebäude ohne innerem Zusammenhalt. Eben so kann es auch mit der Verfassung dieses teutschen Bundes gehen, wenn diese auch jetzt den Bedürfnissen und dem Zweck vollkommen entsprechen sollte.

Daher kann und darf seine Constitution nicht eine ewige seyn, so wenig, als die Constitutionen der einzelnen Staaten; sondern das Institut der Staaten, als Anstalt für die Realisirung der Menschenzwecke, muß nothwendig sich erweitern, cultiviren, so wie sich die Bedürfnisse der Menschen vermehren und vervielfältigen. Um der Gefahr eines Stillstandes in der Ausbildung der Bundesverfassung vorzubeugen, wird das gedoppelte Mittel vielleicht hinreichen

1) Daß aus dem Bundesrath eine beständige Commission erwählt und dazu beauftragt werde, die Mängel der Verfassung aufzusuchen, und zu untersuchen, ob und in wie weit die Verfassung des Bundes ihrem Zweck für die individuelle Selbstständigkeit der Teutschen, für die Unabhängigkeit der einzelnen Bundes-Staaten, für dessen Gleichgewicht zu der Macht der übrigen Staaten Europens, entspreche und ihn realisire.

2) Daß eine gewisse Zeit constitutionsmäßig bestimmt werde, nach welcher eine Revision der Bundesverfassung vorgenommen werden müsse.

§. 30.

§. 30.

Das Schicksal von Italien liegt noch zu sehr im Dunkeln, als daß sich über die künftige politische Verfassung dieses Landes etwas sagen läßt. Wenn indessen auch dieses unter mehreren von einander unabhängigen Fürsten vertheilt bleibt: so ließe sich auch da eine gleiche Bundes-Einrichtung, wie bei Teutschland, anwenden.

Zwei Staaten-Bunde im Herzen von Europa, beede von bedeutendem Umfang (denn auch Italien könnte immer einen Umfang von 18 — 20 Millionen mit seinen Inseln gewinnen), beede schon nach ihrer Constitution nicht geeignet, um Eroberungen zu machen und die Ruhe der übrigen Mächte zu gefährden, beede mit dem constitutionsmäßigen Grundsatz, sich nur gegen Angriffe zu vertheidigen, und die Eroberungstendenz der anderen Mächte zu bekämpfen, beede also mit dem politischen Grundsatz, Territorial-Veränderung, jede Vereinigung von bisher gekannten Reichen unter eine Herrschaft zu verhindern; — zwei Staaten-Bunde mit dieser politischen Tendenz müssen, wenn mich nicht alles trügt, geeignet seyn, eine Ruhe in Europa zu erhalten, wie wir sie seit langen Zeiten nicht kannten, die physische Kraft der Staaten in Schranken zu halten, und der geistigen den Vorzug zu erringen, unter deren Scepter wir keine Unterjochungen und keine Mishandlung der Menschheit befürchten dürfen. Die Prediger der Kriege, als Mittel, um Uebervölkerung zu verhüten, mögen verstummen, wenn das Recht der Auswanderung ein

ein völkerrechtlich ausgesprochener Grundsatz wird, welches dem Menschen, der in dem einen Staate die Mittel für seine Menschenzwecke nicht mehr oder nicht nach Bedürfniß findet, die Freiheit zusichert, seinen Staab weiter zu setzen; wenn der zu sehr bevölkerte Staat dadurch einer Unterstützungslast sich enthebt, und das unbevölkerte Polen und Rußland Menschhände gewinnt, um auch dort die rohe Natur für die Menschenbedürfnisse zu veredeln, um auch dort das Licht der höheren Cultur aufzustecken, um auf solche Art der physischen Stärke des Nordens auch eine geistige anzueignen, welche den Süden vor Einfällen und Unterjochung am zuverläßigsten sichert, wenn je eine solche bei der so schnell vorgerückten Geistescultur in Rußland zu befürchten stände.

Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1813.

Voran eine kurze Uebersicht des Feldzuges Napoleons gegen Rußland im Jahr 1812.

Zweite Auflage.

Erlangen bei J. J. Palm.

Preis 1 fl. 36 kr. rhn.

Das Jahr 1813 macht Epoche in der Geschichte der gebildeten Welt. Der Feldzug, den die verbündeten Mächte mit so viel Ruhm als Glück gegen den allgemeinen Feind führten, läßt das Kommen einer bessern Zeit hoffen, in welcher Friede, Eintracht, Recht, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunstfleiß unter den Völkern wieder herrschen werden Für kein Land war die Aussicht, sich dem fremden Joche entziehen zu können, mehr verschwunden, wie für Deutschland. Doch die Vorsehung hat das Schicksal unsers Vaterlands gnädig gelenkt. Daß der Deutsche, welchen Namen auch seine Heimath führen möge, wieder frey athmen, daß er für Deutschland Ruhe und Sicherheit von aussen, freies Walten und Leben unter dem Schutze der recht-

rechtmäßigen Fürsten und deutscher Gesetze in Zukunft hoffen darf, verdankt er den Thaten der Verbündeten im Jahr 1813. Eine Darstellung dieses Feldzugs durfte demnach eine freundliche Aufnahme bey allen Deutschen hoffen. Sie hat sie gefunden; denn binnen wenigen Wochen ist die erste starke Auflage dieser Schrift völlig vergriffen worden. An dieselbe schließt sich als Fortsetzung an — die von demselben Verfasser so eben erschienene

Darstellung
des Feldzuges der Verbündeten
gegen Napoleon
im Jahr 1814
bis zu ihrem Einzuge in Paris.

Erlangen bei J. J. Palm.

Preis 2 fl. 15 kr.

Es darf sich dieser Theil mit dem ersten eine gleich günstige Aufnahme versprechen. Er ist 28 Bogen stark, eng gedruckt, der Preis also sehr billig.

rechtmäßigen Fürsten und deutscher Gesetze in Zukunft hoffen darf, verdankt er den Thaten der Verbündeten im Jahr 1813. Eine Darstellung dieses Feldzugs durfte demnach eine freundliche Aufnahme bey allen Deutschen hoffen. Sie hat sie gefunden; denn binnen wenigen Wochen ist die erste starke Auflage dieser Schrift völlig vergriffen worden. An dieselbe schließt sich als Fortsetzung an — die von demselben Verfasser so eben erschienene

Darstellung

des Feldzuges der Verbündeten

gegen Napoleon

im Jahr 1814

bis zu ihrem Einzuge in Paris.

Erlangen bei J. J. Palm.

Preis 2 fl. 15 kr.

Es darf sich dieser Theil mit dem ersten eine gleich günstige Aufnahme versprechen. Er ist 28 Bogen stark, eng gedruckt, der Preis also sehr billig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krehl, Karl Heinrich Ferdinand,

Der Bund der Teutschen eine patriotische und weltbürgerliche Idee

[Erlangen] 1814

Bibl.Mont. 1798-42,1/6#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717742-0